



Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und Hauptausschuss (47.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30. Januar 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:05 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE) (AKM)

Protokoll: Steffen Exner, Carolin Rosendahl, Gertrud Schröder-Djug, Benjamin Schruff

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Oliver Keymis: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 39. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Dies ist eine Anhörung von Sachverständigen. Wir treffen uns heute hier im Raum der SPD-Fraktion – das tun wir meistens mit dem Ausschuss. Hier vorne säße natürlich gerne auch – deswegen darf ich ihn offiziell entschuldigen – der Chef der Staatskanzlei und der für Medien zuständige Staatssekretär, Herr Liminski. Er ist auf der Konferenz der Chefs der Staatskanzleien und daher heute nicht abkömmlich. Er möchte sich entschuldigen lassen und bittet, dass diese Entschuldigung hier auch ausgesprochen wird, was ich natürlich gerne tue.

Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen, vorneweg meinen Kollegen Dr. Marcus Op-tendrenk. Er ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, und dieser ist mit uns gemeinsam zuständig für Staatsverträge und ist deshalb auch mitberatend und hier entsprechend anwesend. Lieber Kollege, herzlich willkommen auch als Vorsitzender, ebenso die Kolleginnen und Kollegen aus dem Hauptausschuss, soweit sie heute hier anwesend sein können und wollen!

Ich begrüße sehr herzlich selbstverständlich die Gäste, Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung, die uns hier heute zuhören. Ich freue mich natürlich auch, dass ich die Mitglieder des eigenen Ausschusses begrüßen kann und natürlich insbesondere Sie als Sachverständige und, obwohl wir natürlich alle das Gefühl haben, es muss ganz schnell gehen in meinem Leben, nehme ich mir jetzt die Zeit, Sie einmal persönlich zu begrüßen. Ich darf das anhand der mir hier vorliegenden Liste tun, etwa in der Reihenfolge sitzen Sie auch, wenn ich das richtig sehe, und zwar beginne ich mit Professor Dr. Hain, herzlich willkommen! Ich freue mich, dass sie als Sachverständiger angereist sind. Ich begrüße ebenso herzlich Herrn Professor Dr. Holznagel, ich freue mich auch. Herr Dr. Fallack ist da. Ich sage jetzt nicht wofür, das kriegen wir hinterher alles raus. Ich freue mich erst einmal, dass Sie als Personen hier sind.

Ich freue mich, dass Frau Brocker hier ist, ich freue mich, dass Frau Michel gemeinsam mit Herrn Lammert hier ist, der neben mir sitzt, und für den Westdeutschen Rundfunk begrüße ich Herrn Meyer-Lauber, dem Rundfunkratsvorsitzenden, und Frau Schare ebenso, Verwaltungsratsvorsitzende, damit wir auch im Bilde sind. Herrn Peltzer begrüße ich und freue mich, dass er mit Herrn Dicks hier ist – das ist jetzt in der zweiten Reihe dahinter, das ist ein bisschen der Passform des Raumes angepasst. Das ist aber nicht die zweite Reihe von der Bedeutung der Anzuhörenden her. Das ist hoffentlich völlig klar. Schön, dass Sie gemeinsam da sind. Ebenso darf ich Herrn

Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und
Hauptausschuss (47.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30.01.2020
sd-ro

Dr. Bongardt und Herrn Naumann begrüßen – in der Reihe dahinter – und freue mich, dass Sie hier sind. Herr Thölen ist hier, das freut mich auch, radio NRW, der hätte es um ein Haar gar nicht nach hier geschafft. Aber wir sind noch darauf gekommen und freue mich, dass Sie es kurzfristig einrichten konnten. Schön, dass Sie alle da sind. Ich begrüße Herrn Röper ebenso von Herzen für das FORMATT-Institut, und ich freue mich auch, dass Herr Kabitz da ist. Herr Kah ist da vom Deutschen Journalistenverband. Habe ich alle begrüßt, habe ich jemanden vergessen? Im Moment habe ich hier niemanden mehr auf meiner Liste stehen, sonst sagen Sie es mir noch. Wen habe ich vergessen? Sagen Sie es mir! Es könnte sein, dass ich jemanden nicht auf der Liste habe. Sonst stellen Sie sich gleich noch untereinander vor oder die Mitarbeiter, die Sie mitgebracht haben, die habe ich natürlich nicht auf meiner Liste.

Wir kommen zur Tagesordnung und überhaupt zur Sitzung. Gibt es dazu Wortmeldungen aus dem Ausschuss? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zum ersten und einzigen Tagesordnungspunkt. Nach der 1. Lesung des Gesetzentwurfs erfolgte die Überweisung am 19. Dezember, also relativ schnell. Ich bitte diese Kurzfristigkeit ein Stück weit zu entschuldigen, sie ist dem Verfahrensablauf insgesamt natürlich geschuldet, der bei Staatsverträgen so seine besonderen Gepflogenheiten hat. Das ist allen einschlägig Beteiligten hier bekannt. Insofern muss ich das nicht im Einzelnen erwähnen. Also: 19. Dezember die Überweisung an uns – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Wir haben nach einer kurzen ersten Beratung am 9. Januar beschlossen, diese Anhörung durchzuführen. Ich bin Ihnen allen sehr dankbar, dass Sie diese Frist vom 9. Januar bis heute, 30. Januar, schon so produktiv mitgenutzt haben und so fleißig waren, uns das Ganze auch schon schriftlich vorzulegen, danke auch dafür. Die Stellungnahmen liegen uns alle vor, bis gestern sind sie eingegangen. Wir haben die einzelnen Stellungnahmen allen Kolleginnen und Kollegen auch entsprechend zugänglich gemacht, sodass wir davon ausgehen, dass alle nochmal drüber geguckt haben heute Vormittag. Alles sehr, sehr kurzfristig, muss man sagen. Aber ich hoffe, wir kommen zu einer trotzdem guten Beratung miteinander und freuen uns jetzt auf Ihre Ausführungen.

Ich will noch mitgeben, dass der mitberatende Hauptausschuss pflichtig an der heutigen Anhörung beteiligt ist. Das will ich der guten Form halber und auch fürs Protokoll sagen. Natürlich darf ich Ihnen nochmal ausdrücklich allen danken fürs Kommen, jetzt schon, mache ich am Schluss aber nochmal. Ich darf Ihnen herzlich dafür danken, dass Sie sich mit entsprechenden Stellungnahmen hier für uns wirklich bestens mit auf das Thema eingestellt haben – und das ist gut so.

Darf ich noch ein paar historische Hinweise geben? Ja, sage ich einfach mal selber, nämlich im Hinblick auf den begrenzten Zeitrahmen und die den Ausschüssen bekannten Stellungnahmen, wovon wir ausgehen, bitte ich, die einzelnen Statements wie immer kurz und prägnant zu halten – das ist gut. Dann gibt es aus den Kreisen der Abgeordneten hoffentlich Fragen, die an Sie gerichtet werden. Die Fraktionen werden wiederum darum gebeten, pro Fragerunde höchstens jeweils drei Fragen zu stellen und vor der Formulierung Ihrer Fragen – das wäre für uns hilfreich zum Sortieren – jeweils die Sachverständigen zu benennen, also drei Fragen pro Fragerunde pro Ab-

geordneten, bitte nicht mehr als drei Fragen pro Sachverständigen, den man als Antwortgeber benennt. Ich bitte, sich das entsprechend zu merken und auszuführen. Nachdem die Fraktionen ihre Fragen formuliert haben, würde ich den Sachverständigen nacheinander das Wort geben, im Prinzip in der Reihenfolge – das kennen Sie natürlich zum Teil. Sie werden sich das entsprechend notieren und dann auf die einzelnen gestellten Fragestellungen nochmal eingehen, worüber wir uns sehr freuen. – Danke dafür. Nun darf ich mit den Eingangsstatements beginnen – Frau Scholz, danke für das Tableau, damit kann ich alles genau nacharbeiten. Herr Professor Dr. Hain beginnt mit seiner Stellungnahme. Herr Professor, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht): Danke schön für die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Meine Damen und Herren, im Sinne der Kürze will ich das Ergebnis direkt vorwegnehmen: Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des 18. Rundfunkänderungsgesetzes habe ich nicht. Die Gesamtstrategie Radio ist von der Zielsetzung getragen, die vorhandene Struktur des privaten Hörfunks zu erhalten. Das ist prinzipiell zu begrüßen. Dabei besteht allerdings auch die Tendenz, die Rahmenbedingungen für die vorhandenen Anbieter zu verbessern. Letzteres kann auf Kosten der Anbieter und Angebotsvielfalt gehen und dann problematisch werden.

Daher möchte ich nur einige Bemerkungen machen zur Anwendung der maßgeblichen Normen, zunächst zu § 14 Absatz 5 Landesmediengesetzentwurf. Das Kriterium der Struktursicherung ist im Sinne der Sicherung der Struktur des Hörfunks zu interpretieren, was nicht identisch ist mit der Sicherung des Status quo der Anbieter. Auch das Kriterium des Beitrags mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in NRW darf nicht im Sinne einer Marktabstottung instrumentalisiert werden.

Im Übrigen können die durch § 14 Absatz 5 eingeführten Kriterien nicht per se Vorrang in der Abwägung mit den Aspekten der Programm- und Anbietervielfalt beanspruchen. Je höher dann im Übrigen die Anbieterkonzentration auf lokaler und landesweiter Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit der Kapazitätszuweisung für die 2. UKW-Frequenzkette werden wird, desto mehr wird die zuständige Stelle auf die inhaltliche Vielfalt der Angebote achten müssen.

Sobald mit dem Ziel der Erlöspartizipation des Lokalfunks Kooperationen mit landesweiten Veranstaltern angedacht sind, kann es bei der diesbezüglichen Willensbildung des Lokalfunkveranstalters zu Problemen im Verhältnis zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft kommen. Insoweit ist angezeigt, dass die Betriebsgesellschaft die Veranstaltergemeinschaft nicht ausschließlich aus finanziellen Gründen zu einer redaktionellen Zusammenarbeit bewegen kann und dass sie andererseits redaktionelle Entscheidungen der Veranstaltergemeinschaft für eine Kooperation nicht konterkarieren darf, solange die Kooperation nicht die wirtschaftlichen Grundlagen des Lokalfunkveranstalters zu erodieren droht.

Im Hinblick auf die Änderung der Grenze der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft im privaten Lokalfunk kann die Öffnung nur dann möglich sein, wenn weder eine Gemeinde noch ein tauglicher Dritter zur Verfügung steht, der sich beteiligen will. Kommt es zu einer 100%igen Beteiligung, insbesondere eines lokalen Pressemonopolisten, müssen gegebenenfalls weitere strukturelle Maßnahmen zur Absicherung der inhaltlichen Vielfalt getroffen werden.

Letzte Bemerkung zur Änderung des WDR-Gesetzes: Ich begrüße durchaus, dass die zweite Stufe der Werbezeitenreduzierung im Hörfunk nicht gezündet wird. Die Perpetuierung der ersten Stufe ist angesichts der verfassungsrechtlichen Garantie funktionsgerechter Finanzierung für sich gesehen verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die Auftragserfüllung gefährdender Einnahmeverluste des WDR durch Beitragserhöhungen kompensiert werden. Allerdings sei die Frage erlaubt, inwiefern es sinnvoll ist, eine Maßnahme aufrechtzuerhalten, die nach dem evaluierenden Gutachten zwar zu Einnahmeausfällen beim WDR führt, nicht aber zur Verlagerung der Werbegelder hin zum privaten Rundfunk. – Mehr sei an dieser Stelle nicht gesagt. Ich stehe gerne für Fragen zur Beantwortung zur Verfügung.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Dr. Hain. Wir hatten das oft, dass Sie für Fragen zur Verfügung stehen. Insofern ist das auch gut so. – Herr Prof. Dr. Holznagel ist der Nächste von der Universität Münster, bitte schön.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Juristische Fakultät, Institut für Informations- und Medienrecht [ITM]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich habe gewisse Bedenken gegenüber der Einführung von § 14 Absatz 5. Der Begriff der strukturellen Vielfalt ist erst einmal per se unbestimmt. Die Begründung eines Gesetzes ist nicht bindend für den Rechtsanwender. Das muss man wissen. Diese Begründung legt in der Tat nahe, dass die neue Kette fast zwangsläufig in die alten Hände des Lokalfunks gelegt werden, also sprich in die Hände vor allem der Verleger, die ja hinter radio NRW und auch den lokalen Anbietern stehen.

Gleichwohl ist die Vorschrift hier nicht irgendwie verfassungswidrig, denn dieser Absatz 5 ist ein Abwägungskriterium unter vielen. Die Medienkommission wird nicht entbunden von dieser Abwägung. Es muss auch im Landtag klar sein, dass das nicht ausgehebelt wird. Wenn man die Begründung liest, denkt man, da muss notwendig die gesamte Hörfunkkette an die alten, bestehenden, bewährten Anbieter gegeben werden.

Wenn ich Herrn Nückel anschau: Man muss in der Tat auch darauf achten, dass es hier nicht zu einem Wettbewerbsende führt, dass überhaupt kein neuer mehr Zugang hat auf die Märkte Nordrhein-Westfalens. Bei der Begründung bleibt ein bisschen offen, wie sich überhaupt die geplanten Projekte durch Werbung finanzieren lassen, denn angekündigt sind auch lokale und landesweite DAB+-Ketten. Wenn das irgendwelchen Nutzungszuspruch hat plus die UKW-Kette: Man wird quasi im Dunkeln ge-

lassen, ob sich das finanziell trägt. Hinzu kommt, dass die derzeit verfügbaren Frequenzen, die dann der privaten Säule übertragen werden, gar nicht da sind. Das Deutschlandradio wird sicherlich Anspruch erheben, und die starken Frequenzen liegen beim WDR. Es kann natürlich sein, dass der WDR jetzt Frequenzen abgibt für die lokale Kette, aber öffentlich ist dazu noch nichts gesagt.

Worauf man dann achten muss, wenn die ganze Sache ökonomisch uns zumindest vorher nicht plausibel erklärt wird, dann stellt sich aus rechtlicher Sicht natürlich die Frage, wie man sicherstellen kann, dass all die angedachten Maßnahmen der Kooperation auch tatsächlich dauerhaft zur Stabilisierung des Lokalfunks führen. Denn das ist ja das politische Ziel, das wir, glaube ich, jetzt fast alle teilen. Hier wäre in jedem Fall angezeigt, darauf zu achten, dass Berichts- und Verhaltenspflichten auferlegt werden. Die Medienkommission müsste dann konzeptionell einmal näher ausarbeiten, was überhaupt strukturelle Vielfalt ist. Das sind dann Aufgaben, die erst zu bewältigen sind.

Dass die Verlegeranteile jetzt 100 % ausmachen können nach § 59 Absatz 3, dafür gibt es sicherlich gute Gründe, insbesondere, wenn die Kommunen sich nicht mehr beteiligen wollen. Ob man da jetzt wieder mit Maßnahmen der inneren Rundfunkfreiheit und Medienfreiheit zum Beispiel als Ausgleichsmechanismus kommt, ist aus meiner Sicht zu früh, um das zu beantworten. Ich würde auch dafür plädieren, dass man – wenn die Neuregelung so kommt – nach vier Jahren einfach mal Bericht erstattet, ob das irgendwelche Auswirkungen auf Vermarktungsstrukturen hat, die man gerade in dem lokalen Bereich nicht haben möchte – Stichwort Ein-Zeitungskreise, das ist ja ein Gesichtspunkt, den wir alle beklagen. Da darf es nicht zu Monopolbildungen kommen, die dann in die publizistische Welt quasi zu starke Ausstrahlung gewinnen.

Im Hinblick auf die Änderung des WDR-Gesetzes und die Frage des Zündens der zweiten Stufe ist das aus meiner Sicht wohl begründet. Mit dem Gutachten im Hinblick auf die Effekte der ersten und der erwarteten Effekte der zweiten Stufe wird man kaum begründen können, noch die zweite Stufe zu zünden. Die Frage ist, ob man die erste Stufe jetzt so belässt oder ob man die auch zurücknimmt. Ich bin dafür, dass die so bestehen bleibt, weil ja – manche von Ihnen werden sich erinnern, als wir das hier im Landtag vormals diskutiert haben – die Begründung für die Einführung der Werbebegrenzung nicht nur die Effekte im Hinblick auf den Privatfunk waren, dass man nicht nur erwartete, dass die Privaten partizipieren, was sie ja in einem sehr geringen Umfang nur tun, sondern man wollte eine stärkere Unterscheidbarkeit, dass das öffentlich-rechtliche Programm eben auch als Solches erkennbar ist und nicht möglicherweise durch Werbeeinnahmen verwässert wird. Dieses Argument steht weiterhin. Jedenfalls ist diese Frage nicht evaluiert worden, sodass das Argument weiter im Raum ist und, glaube ich, von Gewicht ist, sodass ich für das plädieren würde, was hier vorgeschlagen wird. – Verfassungsrechtliche Bedenken gegen irgendeine Regelung habe ich nicht erkennen können. – Vielen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Dr. Holznagel. – Jetzt spricht zu uns Herr Dr. Fallack für die kommunalen Spitzenverbände. Bitte schön, Herr Dr. Fallack.

Dr. Jan Fallack (Kommunale Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen): Meine sehr geehrten Herren Vorsitzenden! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände danke ich ganz herzlich für die Einladung und für die Möglichkeit, hier noch ergänzend Stellung zu nehmen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass unsere Stellungnahme in diesem Fall relativ kurz ausgefallen ist – mancher würde vielleicht sagen: wohltuend kurz ausgefallen ist –, das ist natürlich der Kürze der Zeit geschuldet. Innerhalb einer Woche konnten wir auch, nachdem es eine Verbändebeteiligung hier in dieser Angelegenheit nicht gegeben hat, tatsächlich nur summarisch prüfen und haben uns dann auch auf die ganz wesentlichen Punkte konzentriert. Deswegen nutze ich gerne die Gelegenheit, noch einmal etwas umfassender auszuholen.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben, das 18. Rundfunkänderungsgesetz, setzt sich im Prinzip aus drei Komponenten zusammen. Die ersten beiden Komponenten, die zu der Gesamt-Radiostrategie 2022 und auch zu der Werbezeitenevaluierung, die dann zur Änderung des Landesmediengesetzes und auch des WDR-Gesetzes führen, sind nach unserer Einschätzung im Prinzip genuin medien- bzw. rundfunkrechtlicher Natur, weisen insofern allenfalls peripheren Kommunalbezug auf und sind dann dementsprechend kurz von unserer Seite aus zu behandeln.

Im Prinzip gilt das für den dritten Regelungskomplex auch: Das ist die Umsetzung des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, allerdings mit einer Besonderheit, die dann melderechtlicher Natur ist. Insofern sehen also der Gesetzentwurf bzw. der schon unterzeichnete Änderungsstaatsvertrag vor, dass hier anders, als es früher gewesen ist, ein dauerhaftes Instrument eines turnusmäßigen Meldedatenabgleichs eingeführt werden soll. Das hat es in der Vergangenheit so nicht gegeben. Da gab es immer Einzelregelungen, dann jeweils für die nächste Runde im Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Das soll jetzt geändert werden.

An diesem Punkt haben wir Bedenken angemeldet, ob man eine Regelungstechnik in dieser Art und Weise anwenden kann, denn das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz erfordert es, wenn das Land eine Pflichtaufgabe an die kommunalen Selbstverwaltungsträger zuweist, dass dann eben gleichzeitig auch Regelungen über den Belastungsausgleich getroffen werden müssen. Das ist jetzt hier so nicht erfolgt. Zwar sieht der Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor, dass es einen Kostenausgleich geben soll, aber mehr eben auch nicht. Wer wird dadurch verpflichtet? In welcher Höhe? Wie ist das Verfahren dieses Ausgleichs? Das alles ist nicht geregelt. Da haben wir Zweifel, ob das so insofern den Vorgaben genügt.

Das Problem ist nicht unlösbar. Man kann das ohne Weiteres aus der Welt schaffen. Diese Regelung soll auch erst ab 2022 greifen. Insofern ist genug Zeit, um sich darüber

Gedanken zu machen. Aber es wäre schon aus unserer Sicht sinnvoll und angemessen, wenn da noch eine weitergehende Initiative von der Landesseite käme, um dieses Problem sauber zu lösen. – Ich stehe gerne zur Verfügung, um über Einzelheiten zu diskutieren. – Vielen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Dr. Fallack. – Als Nächstes spricht Frau Bocker zu uns für die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Danke schön, Frau Bocker.

Doris Bocker (stellv. Direktorin Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Auch ich möchte mich zunächst einmal für die freundliche Einladung bedanken und versuche, die Freundlichkeit durch Kürze zu erwidern – ob mir das gelingt, weiß ich nicht. Wir haben uns in unserer Stellungnahme, die auch recht kurz ausgefallen ist, auf zwei Punkte beschränkt, die für unsere Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

Ich darf einmal daran erinnern, zu den Kernzielen unserer Arbeit gehört neben Jugendschutz, Schutz der Menschenwürde, Nutzerschutz, insbesondere die Herstellung und Gewährleistung von Vielfalt. Im Bereich Audio verstehen wir, versteht der Direktor, versteht vor allem auch die Medienkommission als zuständiges Organ die Aufgabe dahin gehend, dass es Kernziel jeder Entscheidung über Fördermaßnahmen oder Vergabe von Kapazitäten sein muss, für die Hörerinnen und Hörer ein interessantes, vielfältiges Angebot bereitzustellen und zu gewährleisten.

Nun ist die private Hörfunklandschaft in Nordrhein-Westfalen – wie wir alle wissen – geprägt durch einen lokalen Hörfunk, der ein hohes Maß an journalistischen Inhalten aus und für Nordrhein-Westfalen enthält. Insoweit unterscheiden wir uns schon mal von anderen Bundesländern. Bei der Vielfaltsentscheidung ist es nun der Medienkommission nie nur darum gegangen, einfach anbietervielfaltstechnisch Punkt eins – Hauptsache, es ist etwas Neues da – zu entscheiden, sondern es ist uns immer auch darum gegangen, wir hatten immer im Blick, dass man dem, was da ist und was gut ist, auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung, der Optimierung und der Integration in ein neues Konzept geben soll.

Insofern können wir die jetzt angedachten Novellierungen und Neufassungen unserer Aufgabe in § 88, Förderung der Medienkompetenz von Medienschaffenden, und die neuen Vergabekriterien in § 14 Absatz 5 nur begrüßen, weil sie diese Zielsetzungen der Medienkommission und der Landesanstalt für Medien in ihren Aufgaben bestätigen und stärken. Ich kann auch etwaige vorher angeklungene Bedenken zerstreuen. Auch die Medienkommission versteht diese neuen Kriterien als neue Kriterien im Rahmen einer Gesamtvielfaltsentscheidung und nicht als vorrangig strikt auszuführen. – Dabei möchte ich es belassen. Wenn noch Fragen sind, gerne!

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Bocker, für die Landesanstalt für Medien. – Auf der anderen Seite sitzt Frau Michel, die stellvertretende Intendantin des

Westdeutschen Rundfunks und Chefjustitiarin, wenn ich das so ausdrücken darf, Frau Michel. Sie haben das Wort und sprechen für den Westdeutschen Rundfunk.

Eva-Maria Michel (stellv. Intendantin Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Erst auch einmal von meiner Seite ganz herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier heute Stellung zu nehmen. Ich möchte mich in meinem Eingangsstatement auf die vorgesehenen Änderungen des § 6a WDR-Gesetz beschränken. Ich möchte aber ausdrücklich anbieten, dass ich in der Fragerunde auch auf die Ausführungen von Herrn Fallack zum Meldedatenabgleich und der Kostentragung eingehen kann.

Das Gutachten zur Werbezeitenreduzierung stellt die wesentlichen Aspekte heraus, die zeigen, dass der Vorschlag, der heute auf dem Tisch liegt, richtig ist. Ich möchte mich hier nochmal darauf beschränken, die aus unserer Sicht drei wesentlichen Aspekte herauszugreifen.

Erstens. Eine Werbereduzierung schadet nicht nur dem WDR, sondern auch den privaten Hörfunkanbietern hier in Nordrhein-Westfalen. Man kann viel über unterschiedliche Definitionen von Gattungsschaden reden. Fakt ist jedenfalls, dass die erste Stufe der Reduzierung für den Lokalfunk kaum etwas gebracht hat und auch die zweite Stufe aller Voraussicht nach so gut wie nichts bringen wird; jedenfalls wird der Vorteil für das private System marginal sein. Das Gutachten zeigt, dass es nur von kurzer Halbwertszeit und nicht nachhaltig sein wird. Der Schaden für den nordrhein-westfälischen Hörfunk insgesamt wird aber nachhaltig sein, da er als Werbemedium unattraktiver wird. Das gilt vor allem für bundesweite Kampagnen.

Zweitens. Der Nutznießer dieser Werbezeitreduzierung ist nicht das Radio, die Nutznießer befinden sich gar nicht in NRW. Das zeigt die Erfahrung mit der ersten Stufe der Werbezeitreduzierung. Die Nutznießer – und lachende Dritte – sind diejenigen, die in NRW Werbung regional aussteuern. Sie sind vor allem am Mittelstand interessiert und können hier in relativ kurzer Zeit viele Menschen erreichen. Ich spreche hier vor allem von Onlinemedien wie Google und Facebook aber natürlich auch von Außenwerbung. Das hebt, wie ich finde, noch einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Aspekt hervor: Dem nordrhein-westfälischen Markt bzw. Wirtschaftskreislauf werden wesentliche Werbeinvestitionen dauerhaft entzogen. Da es in der Werbung bzw. für die Werbekunden auf diese Weise funktioniert, macht man es auch auf diese Weise. Niemand kann durch eine Verknappung seitens des Gesetzgebers dazu gezwungen werden, zusätzliches Geld in den lokalen Rundfunk zu investieren. Das funktioniert nicht.

Drittens. Es ist mir wichtig, hier noch einmal hervorzuheben, dass der WDR bereits nach der ersten Stufe – werktäglich 75 Minuten Werbung – im Vergleich mit den anderen Landesrundfunkanstalten am unteren Ende angesiedelt ist, also eher schlecht dasteht. In diesem Zusammenhang wird immer der NDR mit seinen 60 Minuten angeführt. Dabei muss man aber berücksichtigen, dass der NDR mit seinem Sendegebiet das vergleichsweise gut verkraften kann, weil der dortige Markt ganz anders ausgeprägt ist und die Nachfrage und der Bedarf bei Weitem nicht so groß sind wie hier bei

uns. NRW hat mit einem Fünftel der bundesdeutschen Bevölkerung eine Schlüsselposition inne und bildet quasi den Kernmarkt der Werbeindustrie. Die übrigen Rundfunkanstalten liegen alle zwischen 90 und 117 Minuten. Wir vom WDR schöpfen momentan nicht aus, was der Rundfunkstaatsvertrag zulassen würde.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung: Am Anfang wurde immer davon gesprochen, dass andere Bundesländer nachziehen könnten. Das ist aber nicht passiert, und es ist auch nicht absehbar, da das politische Ziel die Beitragsstabilität ist, für die die Werbung eine ganz wichtige Rolle spielt.

Abschließend möchte ich betonen, dass der WDR sich zu seiner Gesamtverantwortung für die Radiolandschaft in NRW bekennt. Wir unterstützen die Stärkung von radio NRW und des Lokalfunks insgesamt in dieser schwierigen digitalen Transformationsphase, da es sich um wichtige Marktteilnehmer handelt. Die Reduzierung von Werbung beim WDR ist dafür aber ganz bestimmt das falsche Instrument.

Dabei möchte ich es erst einmal bewenden lassen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Michel. – Als nächstes spricht Herr Meyer-Lauber für den Rundfunkrat. Der Rundfunkrat ist ein eigenständiges Gremium und hat daher möglicherweise auch eine eigene Meinung. Bitte, Herr Rundfunkratsvorsitzender.

Andreas Meyer-Lauber (Vorsitzender des Rundfunkrats, Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Sehr geehrter Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Intendanz haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Das macht deutlich, dass wir in dieser Sache eine gemeinsame Position haben.

Für den Rundfunkrat kann ich sagen, dass er den jetzt gefundenen Kompromiss zu den Werbezeiten für gut und angemessen hält. Es ist immer eine medienpolitische Abwägung: Auf der einen Seite darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht von Werbekunden abhängig werden, auf der anderen Seite gibt es ein berechtigtes, wenn auch begrenztes, Interesse der Zuhörerinnen und Zuschauer, auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Werbung zu erleben. Ich meine, dass Sie mit der Art, wie Sie es jetzt regeln wollen, hinsichtlich dieser Abwägung zumindest für den Moment die richtige Dosis gefunden haben.

Frau Michel wies bereits darauf hin, dass jedem klar sein muss, dass entstehende Werbeeinnahmen die Entwicklung des Rundfunkbeitrags dämpfen. Das ist durchaus wichtig. Es ist außerdem wichtig, dass mit der mediagroup eine leistungsfähige Gesellschaft des WDR unterwegs ist, die auch andere Aufgaben für die Öffentlich-Rechtlichen leistet.

Im Hinblick auf die Zukunft möchte ich Ihnen noch einen Hinweis geben: Ich meine, dass die landesrechtlichen Regelungen sehr enge Grenzen haben, weil der eigentliche Ort für die Werbezeitregelung der Rundfunkstaatsvertrag ist. Wenn Sie den WDR nicht

schlechter stellen wollen als Sender wie beispielsweise den NDR oder den SWR sollten Sie zur Normierung auf den Rundfunkstaatsvertrag zurückgreifen, in dem man Werbung am besten und aus meiner Sicht auch am gerechtesten regeln kann. Man sollte das nicht nur über die Landesgesetze angehen. Bezogen auf den aktuellen Stand halten wir die geplante Regelung aber für richtig und angemessen.

Ich erlaube mir, noch zwei Anmerkungen in einer anderen Sache zu machen, die Sie im Haushaltsbegleitgesetz 2020 geregelt haben und worauf der Rundfunkrat einen Blick geworfen hat: Sie haben die Finanzierungen des Grimme-Instituts und der Film- und Medienstiftung geändert. Diese Änderungen muss ich hier nicht weiter erläutern, und ich will sie auch nicht kritisieren. Ich weise nur darauf hin, dass der Rundfunkrat diese beiden Institutionen aus medienpolitischer Sicht für außerordentlich wichtig für das Land Nordrhein-Westfalen hält. Wenn beide teilweise aus dem Landeshaushalt finanziert werden, ist die Zusage einer Verstetigung unbedingt notwendig. Beide Institutionen sind im Umfeld des öffentlich-rechtlichen wie des privaten Rundfunks unterwegs und haben eine große Bedeutung für den Medienstandort NRW. Das sollte ich Ihnen vom Rundfunkrat noch mit auf den Weg geben. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Meyer-Lauber. – Es spricht für den Verwaltungsrat, die sich noch gar nicht so lange im Amt befindliche – Gratulation zur Wahl! – Vorsitzende Frau Schare. Bitte schön.

Claudia Schare (Vorsitzende des Verwaltungsrats, Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Vielen Dank, lieber Herr Keymis. – Sehr geehrte Abgeordnete und Vertreter der Landesregierung! Wir haben, wie gesagt, eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben; ich möchte nur einen Punkt ergänzen.

Wir bedanken uns ausdrücklich für diesen Gesetzentwurf zur Rücknahme der zweiten Stufe der Werbezeitreduzierung, weil das gut für Nordrhein-Westfalen ist. Wie bereits erwähnt, ist es rechtlich geboten, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten bedarfsgerecht erfolgen muss. Wenn also Gelder im Bereich der Werbung verloren gingen, müssten diese durch den Rundfunkbeitrag ausgeglichen werden; es würde also auf die Beitragszahler umgelegt.

In diesem Zusammenhang gibt es aber einen Knackpunkt: Bei der Verteilung der Gebührengelder bekommt nicht jede Landesrundfunkanstalt, das, was ihrem Bedarf entspricht, vielmehr werden die Gebührengelder nach einem bestimmten Prozentschlüssel verteilt. Wenn die zweite Stufe gezündet worden wäre und der WDR die vom Gutachter prognostizierten 28 Millionen Euro pro Jahr verloren hätte, wären nur 5,9 Millionen Euro durch zusätzliche Gebühreneinnahmen kompensiert worden. Für den WDR hätte das also effektiv einen Verlust bedeutet. Sie können sich vorstellen, dass man diesen Verlust nicht bei den Personalausgaben, bezüglich derer bereits ein Tarifabschluss ausgehandelt wurde, ausgleichen kann. Das geht nicht im Bereich langfristiger Investitionen bzw. Verträge, sondern nur im Bereich der kurzfristigen Finanzplanung, der etwa die Beschäftigung von freien Journalisten oder Produzenten umfasst. Es wäre also ganz klar ein Nachteil für Nordrhein-Westfalen gewesen, wenn diese Stufe

gezündet worden wäre. Insofern danken wir dafür, dass das jetzt wahrscheinlich nicht passiert.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Schare für Ihre Stellungnahme im Namen des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks. Nun erteile ich Herrn Peltzer das Wort. Ich freue mich, dass Sie für den Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. da sind. Sie haben das Wort, bitte schön.

Uwe Peltzer (Vorsitzender Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.): Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keymis! Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Optendrenk! Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht des BG-Verbands setzt der Gesetzentwurf erste richtige Akzente zur Fortentwicklung der Radiolandschaft in NRW. Wesentlicher und prägender Bestandteil dieser Radiolandschaft ist der NRW-Lokalfunk. Das soll auch in Zukunft so bleiben – jedenfalls lesen wir das aus der Radiostrategie der Landesregierung heraus, die in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen ist.

Dieses Bekenntnis des Gesetzgebers zum Lokalfunk begrüßen wir ausdrücklich. Wenn ich an dieser Stelle „wir“ sage, schließt das unseren Schwesterverband VLR ein, mit dem wir bei vielen Punkten des Entwurfs einer Meinung sind, wie Sie auch der gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme entnehmen können.

Ein in Zukunft starker Lokalfunk braucht geeignete regulatorische Maßnahmen; besonders vor dem Hintergrund der künftigen Herausforderungen, wie wir sie ausführlich in unserem Papier beschrieben haben. Dieser Satz mag in den Ohren eines anhörungserprobten Abgeordneten abgedroschen klingen. Im Fall des Lokalfunks müssen Sie sich aber bitte immer wieder vor Augen führen, dass dieses hochregulierte System in einem bestimmten zeitlichen Kontext entwickelt wurde. Wenn sich abzeichnet, dass sich insbesondere wirtschaftliche Voraussetzungen wesentlich verändern, hat der Gesetzgeber daher die Verantwortung, hier rechtzeitig nachzujustieren.

Insofern begrüßen wir die Änderung in § 14 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, insbesondere die ausdrückliche Berücksichtigung des Lokalfunks beim Aufbau einer landesweiten Programmreihe. Es ist – gerade vor dem Hintergrund der binnenpluralen Struktur unseres Lokalfunksystems – im Sinne der Programm- und Anbietervielfalt, wenn die Medienkommission bei der Vergabe dieser wichtigen Ressourcen künftig besonders auf den Erhalt bestehender Vielfalt Rücksicht nimmt.

Ergänzend regen wir an, im vorliegenden Entwurf den Stellenwert des neuen Kriteriums der Sicherung des Lokalfunks, insbesondere in Bezug auf die Anbietervielfalt, noch deutlicher zu betonen, wie dies bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs angelegt worden ist.

Zudem macht es meiner Meinung nach Sinn, diese neuen Kriterien nicht nur auf UKW, sondern auf alle landesweiten Frequenzvergaben, also auch auf DAB+, anzuwenden.

Die Beweggründe des Gesetzgebers – Rücksicht auf bestehende Anbietervielfalt, Förderung journalistischer Formate und digitaler Strategien – kommen hier gleichermaßen zum Tragen.

Hinsichtlich der Mindestprogrammdauer unterstützen wir den Wunsch der Veranstalter nach mehr Flexibilität und Autonomie. Es macht Sinn, wenn lokales Programm zu Zeiten gesendet wird, in denen es auch von möglichst vielen Menschen gehört wird. Daher sollte die Mindestprogrammdauervorgabe für Wochenenden in § 55 Abs. 1 entfallen.

Den Änderungsvorschlag in Bezug auf eine Lockerung der Verlagsbeteiligungsgrenzen an BGs halten wir für richtig. Ich meine, mich zu erinnern, dass ein ähnlicher Vorschlag bereits vor einigen Jahren von der rot-grünen Landesregierung eingebracht wurde.

Angesichts der stellenweise geäußerten Bedenken gegen diesen Vorschlag möchte ich ausdrücklich betonen, dass niemand, jedenfalls nicht in unseren Kreisen, Anlass sieht, die Beteiligung der Städte und Gemeinden infrage zu stellen. Ganz im Gegenteil: Verlage und kommunale Gesellschafter wirken seit jeher konstruktiv im Sinne der Sender in den BGs zusammen. Das soll, zumindest wenn es nach uns geht, auch so bleiben.

Wenn aber Kommunen sich nie beteiligt haben oder wirtschaftlich mittlerweile nicht mehr in der Lage sind, dringend notwendige Kapitalerhöhungen zu gewährleisten, muss es den Verlagen möglich gemacht werden, diese Lücke durch Übernahme der Geschäftsanteile zu schließen und die Zahlungsfähigkeit der Sender zu erhalten. Aktuell sind das aber lediglich Einzelfälle.

Kritisch bewerten wir die Rücknahme der zweiten Werbereduzierungsstufe im WDR-Gesetz. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass dieses Modell – nennen wir es nordwestdeutsch – der richtige Weg ist, um verbindliche Leitplanken für fairen Wettbewerb im dualen System zu schaffen. Der Lokalfunk hätte mit der zweiten Stufe eine wichtige wirtschaftliche Stärkung erfahren. Das bestätigt selbst der Gutachter, das Beratungsunternehmen BRAIN.

Im Übrigen haben wir Zweifel an verschiedenen Aussagen des Gutachtens. So ist unter anderem die Schadensprognose in Bezug auf die zweite Stufe beim WDR aus unserer Sicht deutlich zu hoch angesetzt. Auch die Ausführungen zu einem möglichen Gattungsschaden sind aus unserer Sicht nicht überzeugend. Bitte erlauben Sie mir, hinsichtlich der Einzelheiten auf unsere Stellungnahme zu verweisen.

Wir würden es begrüßen, wenn zumindest Kompromissmodelle für eine zweite Stufe erörtert werden könnten, zum Beispiel hinsichtlich des Werbevolumens, der Zahl der Sender oder der Verrechnungszeiträume.

Wichtig aus unserer Sicht ist, dass zumindest die erste Stufe der Werbezeitreduzierung, die ansatzweise zu mehr marktkonformem Verhalten im Wettbewerb geführt hat, erhalten bleibt.

Abschließend ein Wort zur Audioförderung: Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es immer besser, mediene geeignete Rahmenbedingungen zu haben, um selbst Erlöse erwirtschaften zu können. Die Werbereduzierung beim WDR wäre dafür ein richtiger Ansatz; Fördermittel sind hierfür kein adäquater Ersatz. Allerdings ist der vorliegende Vorschlag zur Audioförderung zumindest deutlich besser als eine flächendeckende DAB-Förderung, wie wir sie im Landtag bereits thematisiert hatten.

Im Gesetzentwurf sollte aus unserer Sicht – ähnlich wie in seiner Begründung – ergänzend klargestellt werden, dass sich diese Förderung nur auf Audio bezieht und Inhaltförderung ausgeschlossen ist. – Vielen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Peltzer. – Für den Verband Lokaler Rundfunk spricht nun Herr Dr. Bongardt.

Dr. Horst Bongardt (Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keymis! Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk! Recht herzlichen Dank für die heutige Anhörung, die uns Gelegenheit gibt, eine Stellungnahme abzugeben.

Zunächst zwei Vorbemerkungen: Auch wenn wir in unserer schriftliche Stellungnahme an verschiedenen Stellen den vorgeschlagenen Änderungen nicht gänzlich folgen und diese als nicht weitreichend genug kritisieren, möchten wir ausdrücklich herausstellen, dass wir die klaren Bemühungen der Regierungskoalition erkennen, das Landesmediengesetz mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Lokalfunks zu verändern. Dabei denke ich besonders an die Veränderungen der Vergaberichtlinien für regionale UKW-Kapazitäten und die Absicht, die Mindestprogrammdauer neu zu bewerten. Weitere Punkte, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme aufgezeigt haben, sind allesamt Bausteine für einen zukünftig stabilen lokalen Hörfunk.

Für die Zukunft des Lokalfunks kann aber nicht ausschließlich die Politik verantwortlich gemacht werden; das haben wir aus zahlreichen Gesprächen mit Frau Stullich und Herrn Nückel, aber auch mit Herrn Vogt und Herrn Keymis mitgenommen. Die Akteure des NRW-Lokalfunks sind ebenfalls gefragt, ihren Anteil zu leisten und sich Veränderungen zu stellen. Wir versuchen aktiv, diese Diskussion zu fördern.

Ich hoffe – damit komme ich zu meiner zweiten Vorbemerkung; Herr Peltzer deutete Ähnliches bereits an –, dass Sie erkennen, welches politische Signal die beiden Verbände des nordrhein-westfälischen Lokalfunks mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme senden möchten.

Auch wenn wir in Nuancen verschiedener Meinung sind – das steckt quasi in unserer DNA –, eint uns das Interesse am Lokalfunk und der unbedingte Wille, diesen zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Das tun wir intern mit verschiedenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen, strukturellen und programmlichen Weiterentwicklung, aber auch extern, zum Beispiel hier im Ausschuss.

Nun zu einigen Punkten in unserer Stellungnahme, die ich kurz ergänzen möchte: Zunächst geht es um die Rücknahme der zweiten Stufe der WDR-Werbezeitregulierung.

Der VLR war eine der Institutionen, die sich für die Werbezeitregulierung eingesetzt haben. Wir bleiben bei unserer Position, dass erst die zweite Stufe der Werbezeitregulierung nennenswerte Effekte auf den Lokalfunk haben würde und sie deshalb weiterhin dringend benötigt wird.

Bei den Kriterien zur Vergabe landesweiter UKW-Übertragungskapazitäten bitten wir zu bedenken, dass das Kriterium der Anbietervielfalt nicht zu einem Ausschlusskriterium für ein Angebot werden darf, das dem Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen möglicherweise nahesteht.

Die im Gesetz formulierten zusätzlichen Kriterien sind daher ein Schritt in die richtige Richtung, um der LfM ein faires Auswahlverfahren zu ermöglichen, bei dem auch der Lokalfunk eine Chance hat, berücksichtigt zu werden. Dies sollte durch eine klare Vorrangregelung der neuen Kriterien vor dem Kriterium der Anbietervielfalt weiter gestützt werden.

Die implizierte Aufwertung von DAB+ in § 14 Abs. 5 Ziffer 3 lehnen wir ab. Die in § 55 Abs. 1 vorgeschlagene Veränderung der Berechnung der Programmdauer unter Berücksichtigung des Bürgerfunks stößt bei uns im Verband auf ein sehr geteiltes Echo. Möglicherweise führt das zu einer Flexibilisierung; es gibt aber Stimmen, die befürchten, der Bürgerfunk solle zukünftig an die Stelle lokaljournalistischer Inhalte treten. Auch weil die Umsetzung eine pauschale Einrechnung des Bürgerfunks in die lokale Sendezeit erforderlich machen würde, sind wir bezüglich dieses Punkts skeptisch. Wie Sie wissen, sind Bürgerfunker keine abhängig Beschäftigten, die sich nach Programm-schemata und -vorgaben richten müssen. Die Planbarkeit ist daher sehr eingeschränkt.

Viel wichtiger erscheint uns jedoch, dass über den § 55 die Eigenverantwortung der Sender gestärkt werden kann, indem sie selbst entscheiden, ob und wie viel Programm in Randzeiten wie am Wochenende, wenn das Hörerinteresse ohnehin niedrig ist, stattfindet.

Bezüglich der Veränderung von Kapital- und Stimmrechtsanteilen bei Betriebsgesellschaften weisen wir darauf hin, dass eine Veränderung bei den kommunalen Gesellschaftern bedeuten würde, dass sie auch aus ihrer politischen Verantwortung für einen wirtschaftlichen Betrieb entlassen würden. Insofern erkennen wir hier für die Veranstaltergemeinschaften keinen Vorteil; diese sehen eine derartige Veränderung ohnehin seit jeher kritisch und befürworten die bestehende 75-%-Regelung.

Zum Schluss möchte ich noch ein Thema ansprechen, zu dem wir hier mit einer gewissen Regelmäßigkeit vortragen. Es handelt sich um die Regelung in § 52 Landesmediengesetz zur Verantwortung über programmbegleitende Telemedien. Hier würden wir uns eine Präzisierung wünschen, die dazu führt, dass Veranstaltergemeinschaften mit ihren Betriebsgesellschaften wirksam über Art und Umfang von Onlineaktivitäten sprechen können und dass das auch im Rahmen von Wirtschafts- und Stellenplänen abgebildet wird. Die derzeitige Formulierung führt nicht dazu, dass Veranstaltergemeinschaften beim Umgang mit Onlineinhalten – und den zugehörigen, etwa die Technik und das Personal betreffenden Maßnahmen – den sprichwörtlichen Hut aufhaben, also verantwortlich sind. Hier halten wir eine Konkretisierung für sinnvoll,

die – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Radio im Onlinebereich – klarstellt, dass mit programmbegleitenden Telemedien jegliche Onlineaktivitäten gemeint sind, die mit Radiosendern bzw. ihren Marken in Verbindung gebracht werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Dr. Bongardt. – Jetzt spricht für radio NRW GmbH Herr Thölen.

Sven Thölen (Geschäftsführer radio NRW GmbH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von meiner Seite vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich möchte den Fokus auf die ökonomischen Notwendigkeiten und Wirkungsweisen im Zusammenhang mit den diskutierten Punkten legen. Das liegt natürlich in der DNA von radio NRW, da wir als Rahmenprogrammanbieter Programmstrecken und -elemente auch für die lokalen Sendestunden der Veranstaltergemeinschaften zuliefern und es von Anfang an unser Ziel war, die Produktionsaufwände der 45 Lokalfunkstationen in einem maßvollen Rahmen zu halten.

Wie Sie wissen, besteht unsere zweite wichtige Aufgabe darin, als landesweiter und nationaler Vermarkter aktiv zu sein und durch die Generierung von Vermarktungserlösen einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Lokalfunksystems in NRW zu leisten.

Die zunehmenden Veränderungen der Medien und die damit einhergehenden Wettbewerbsentwicklungen stellen uns und den Lokalfunk jedoch vor zusätzliche Herausforderungen. Aus Zeitgründen verweise ich auf unsere Stellungnahme vom Januar 2019, in der wir darauf sehr detailliert eingegangen sind.

Unsere Aufgabe im Lokalfunk – der wir uns auch stellen – wird es sein, Produkte zu entwickeln, die aus Sicht der Nutzer Relevanz im digitalen Umfeld erzeugen. Hinzu kommt, dass wir uns bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen den Gesetzmäßigkeiten der digitalen Welt zu stellen haben. Diese sind bestimmt von großen Reichweiten und in der Folge auch von großen Aggregatoren und Kooperationen. Um in diesem Wettbewerb als Lokalfunk bestehen zu können, und somit auch die lokale Vielfalt erhalten zu können, bedarf es deshalb gesetzlicher Rahmenbedingungen, auf die ich kurz aus unserer Sicht eingehen möchte.

Auch wir begrüßen die in § 14 Abs. 5 des LMG-Entwurfs eingebrachten Ergänzungen, da damit auch die Anbieter des NRW-Lokalfunks die Möglichkeit bekommen, bei einer Auswahlentscheidung berücksichtigt zu werden. Neben der Anbietervielfalt werden jetzt nämlich auch die bereits genannten Faktoren – strukturelle Sicherung des Lokalfunks, Versorgung durch journalistische Strukturen sowie das Vorliegen eines Digitalkonzepts – berücksichtigt. So können wir im NRW-Lokalfunk den Aufbau zusätzlicher Reichweite verwirklichen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Lokalfunksystems erhalten. Im Sinne dieser Zielsetzung schlagen wir deshalb ergänzend vor, dass diese

neuen Kriterien im Gesetzeswortlaut eine höhere Gewichtung erfahren als die aus Abs. 4.

Wenn man dem beschriebenen Aufbau einer zusätzlichen Reichweite zur Verbreiterung des Gesamtangebots und zur Sicherung der lokalen Vielfalt folgt, dann muss das eigentlich unabhängig vom Verbreitungsweg gelten. Insofern wäre es aus unserer Sicht konsequent, diese neuen Regelungen bei der Vergabe von UKW-Frequenzen genauso wie bei der Vergabe von DAB-Frequenzen anzuwenden. Deshalb schlagen wir vor, § 14 Abs. 6 – neu – um die Auswahlkriterien aus Abs. 5 zu ergänzen.

Dem Thema „Audioförderung“ füge ich von meiner Seite hinzu, dass auch wir als Programmanbieter uns verantwortlich dafür fühlen, Inhalte und Ideen zu entwickeln, dass zur Entwicklung innovativer Formate aber auch technische und datengetriebene Aufgaben gehören. Das aber bringt einen hohen Finanzierungsbedarf mit sich, und die Konkurrenz ist groß. Wir stellen uns nicht nur der Konkurrenz des Hörfunkmarkts in NRW, sondern auch der einer großen digitalen Vielfalt. Wir müssen also Qualität liefern und anspruchsvolle technische Lösungen entwickeln. Daher begrüßen wir die Förderung infrastruktureller Maßnahmen.

Den Wegfall der zweiten Stufe der Werbezeitreduzierung bedauern wir natürlich sehr; ich betone, dass wir die Beibehaltung der ersten Stufe sehr begrüßen.

Das Gutachten, das Grundlage des Gesetzentwurfs war, ist schon mehrfach zitiert worden. Wir üben an drei wesentlichen Punkten dieses Gutachtens bzw. der Aussagen des Gutachters, die unserer Meinung nach nicht weitgehend genug sind, Kritik.

Es ist richtig, dass die erste Stufe keine direkten Umsatzeffekte für den Lokalfunk erzielt hat. Das war aber auch nicht zu erwarten, da sich die Zielgruppen des NRW-Lokalfunks von der eines Senders wie WDR 4 unterscheiden. Allerdings sind durch die Preisentwicklungen, die infolge der Verknappung entstanden sind, indirekte Effekte eingetreten; diese betreffen meines Erachtens nicht nur uns, sondern den gesamten Hörfunkmarkt Nordrhein-Westfalens. Aus unserer Sicht hat die erste Stufe das Ziel eines fairen Wettbewerbs im dualen System also erreichen können; hier hätte die zweite Stufe – wiederum zum Vorteil für den ganzen Hörfunkmarkt – aufsetzen können.

Das wurde unserer Ansicht nach im Gutachten nicht explizit untersucht. Es sind keinerlei Kompensationseffekte für rückgängige Werbeumsätze im WDR prognostiziert worden. Der eben angesprochene Umsatzrückgang von 28 Millionen Euro wurde daher deutlich zu hoch eingeschätzt.

Last but not least ein Wort zum Thema „Gattungsschaden“. Auch dazu habe ich eine andere Position. Ein Gattungsschaden ist aus unserer Sicht nicht zu befürchten. Das Gutachten kommt diesbezüglich zu einem anderen Schluss. Das haben wir zur Kenntnis genommen.

Durch die Wegnahme eines Werbekanals würde die buchbare Nettoreichweite im Bundesland NRW zurückgehen. Das sehen auch wir so. Man muss allerdings berücksich-

Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und
Hauptausschuss (47.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30.01.2020
CR

tigen, dass das Niveau der Nettoreichweite in NRW deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt. Das ist im Gutachten nicht betrachtet worden. Eine ausreichend hohe Nettoreichweite wäre auch nach Wegnahme einer weiteren WDR-Welle erzielbar – unabhängig davon, ob 1LIVE oder WDR 2 werbeführend bliebe.

Auch wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn auf der Grundlage dieses Gutachtens ein weiterführender Diskurs möglich wäre, in dessen Rahmen insbesondere diese Frage der Kompensationsmöglichkeiten detaillierter betrachtet werden könnte.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Thölen. – Jetzt spricht Herr Röper für das FORMATT-Institut.

Horst Röper (Leiter FORMATT-Institut): In der Stellungnahme haben wir uns auf das LMG konzentriert. So will ich auch heute verfahren, und zwar insbesondere in Bezug auf die Vergabe der UKW-Frequenzen, weil wir diese als besonders wertvolles Gut erachten.

Ich erinnere daran, dass sich auch frühere Landesregierungen intensiv um das Freibekommen dieser Frequenzen von den Briten bemüht haben. Die Militärs haben aber damals auf ihre Rechtsposition gepocht und sie nicht abgegeben.

Warum waren diese Frequenzen aus Sicht der früheren Landesregierung so wichtig? – Damit hätte unter anderem ein Mehr an Vielfalt im Hörfunkmarkt in NRW erzielt werden können, und zwar hinsichtlich einerseits der Anbietervielfalt und andererseits der Angebotsvielfalt – auch vor dem Hintergrund, dass allen möglichen Anbietern ein ausgesprochen lukratives Geschäft damit gewunken hätte, weil diese Frequenzen mit einer so hohen technischen Reichweite versehen waren.

Frau Michel hat auf den Kernmarkt für die Werbung hier in NRW hingewiesen: das Nielsegebiet 2; ein ganz wesentliches Gebiet. Dieses wird in entscheidenden Teilen mit diesen Frequenzen erreicht.

Damals ist die Freigabe nicht erreicht worden; heute sind die Frequenzen frei. Damit war für uns natürlich die Hoffnung verbunden, dass mit diesen nun ein Mehr an Vielfalt erreicht würde.

Insbesondere in der Begründung zum neuen Absatz 5 in § 14 kann ich genau dieses Mehr an Vielfalt allerdings nicht erkennen. Dies scheint nicht geplant. Sehr undifferenziert wird dort über strukturelle Vielfalt geschrieben. Mit diesem Begriff kann ich wenig anfangen. Es geht um Anbieter- und Angebotsvielfalt. Genau diese kann ich nicht erkennen.

In der Begründung wird zudem darauf hingewiesen, dass der neue Anbieter nicht einmal zwingend über eine Redaktion verfügen muss. Das ist mir dann völlig suspekt, weil ich mich frage, was der Gesetzgeber vorhat. Es geht um reichweitenstarke UKW-Frequenzen, die nach wie vor einen hohen Wert darstellen. Diese sind ein wertvolles Gut, das – so, wie ich es interpretiere – verhökert werden soll. Es handelt sich nicht

um kleine Frequenzen, die keinen Umsatz und keinen Erfolg im Hörfunkmarkt versprechen, sondern um ein wertvolles Gut – und nicht um irgendeine Frequenz in der Uckermark. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Bedingungen für die Vergabe mit diesem neuen Absatz 5 derart heruntergeschraubt werden, dass zu Minimalpreisen ein solch wichtiges Gut, das für mehr Vielfalt im Hörfunkmarkt in Nordrhein-Westfalen ausschlaggebend wäre – zumindest noch über Jahre, nämlich so lange, wie UKW eine ganz entscheidende Rolle spielen wird –, erworben werden kann. Insofern würde es mich freuen, wenn dieser neue Absatz 5 entfielen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Röper. – Nun spricht Herr Kabitz. Das freut mich; denn nun hat der Verein der Chefredakteure das Wort. Bitte schön.

Thorsten Kabitz (Vorstand Verein der Chefredakteure): Meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die Gelegenheit, eine Bewertung aus Sicht der Chefredakteurinnen und Chefredakteure – von Insidern gerne liebevoll „dritte Säule im Zweisäulenmodell“ genannt – vornehmen zu können.

Am 1. April 1990 ging mit Radio Duisburg der erste Lokalsender auf Sendung. Das heißt, wir feiern in knapp zwei Monaten gewissermaßen den ersten 30. Sendergeburtstag im Lokalfunk.

Wir freuen uns über das im Gesetzentwurf erkennbare Bekenntnis zum Erhalt des lokalen Hörfunks in NRW. Zugleich wird noch einmal die Absicht deutlich, im Radio-/Audio Markt in NRW Vielfalt durch zusätzliche Angebote auf DAB+ und die zweite UKW-Kette zu schaffen. Das scheint zunächst ein sinnvoller Weg zu sein; denn gerade in diesem Radiomarkt, der sich in einem gänzlich anderen Umfeld als 1990 bewegt, können zusätzliche Angebote für die Menschen einen Anreiz darstellen, statt der Konkurrenz aus dem Netz das klassische terrestrische Radio-/Audioangebot weiterhin zu nutzen.

Nichtsdestotrotz müssen wir uns darüber Gedanken machen, ob die Rahmenbedingungen stimmen, wenn traditionell nach dem Zweisäulenmodell verfasste Lokalsender künftig vermehrt auf privatwirtschaftlich anderweitig verfasste Sender, die nach den übrigen Paragraphen zu lizenzieren sind, treffen; ob also unter diesen Bedingungen der Erhalt des Lokalfunks in Gänze – wenn es denn so gemeint ist – zu erreichen ist.

Die einzige – wenn man es so nennen will – echte Reform im Zweisäulenmodell ist aus meiner Sicht die im Entwurf geplante Änderung bei den Beteiligungsverhältnissen in der Betriebsgesellschaft, § 59. Dafür gibt es konkrete Hintergründe – diese sind bekannt –, und zwar insbesondere in Fällen, in denen finanzschwache kommunale Gesellschafter bei defizitären Sendern als Gesellschafter ausfallen, nicht aktiv sind oder Ähnliches. In der Begründung heißt es, der Anteil „sollen“ nach wie vor auf 75 % begrenzt bleiben. Es stellt sich aber die Frage, ob die Folgewirkung dessen mit bedacht worden ist. Wenn aus dem „darf“ ein „soll“ wird, dann kann dies natürlich dazu führen, dass damit auch andere auf die Idee gebracht werden, ihre Anteile – ich sage es lapidar – zu versilbern. Welche Folgewirkungen das hat, ist medienpolitisch zu bewerten.

Hinsichtlich der Vergabekriterien für die landesweiten analogterrestrischen Frequenzen verstehe ich dies als Ergänzung, und zwar vor dem Hintergrund, dass überliefert ist, dass in vergangenen Vergabeverfahren die Frage aufkam, wie weit unter den bislang bestehenden Kriterien für die Angebots- und Anbietervielfalt Anbieter, die aus dem erweiterten oder engeren Umfeld des Lokalfunks kommen, eine – in Anführungszeichen – Chance haben oder ob dies per se ein Ausschlusskriterium darstellt. Insofern verstehe ich diese Ergänzung als eine solche. Sie stellt klar, dass an der Stelle eine Wettbewerbsfairness gegeben ist, sodass eine Bewerbung von jemandem aus der Lokalfunkfamilie nicht per se durch das Totschlagsargument der Angebots- und Anbietervielfalt ausgeschlossen ist.

Die weiteren Kriterien. Wenn, wie heute eingangs angeklungen ist, aus medienrechtlicher Sicht noch einmal klarzustellen ist, ob das mit dem Begriff „Strukturen“ sauber ist, dann muss darüber nachgedacht werden. Ich jedenfalls verstehe die Intention so.

Ebenso begrüßen wir als gemäß Tarifvertrag im NRW-Lokalfunk Beschäftigte – ein Umstand, den Sie im Privatrado in vielen anderen Bundesländern so nicht finden –, wenn mit § 14 Absatz 5 Punkt 2 die redaktionellen Strukturen am Medienstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt werden sollen.

Diskutieren kann man – ich habe dies mit Interesse unter dem dritten Spiegelstrich in der Stellungnahme von VAUNET gelesen – über die Anbindung an ein Digitalkonzept inklusive einer digitalterrestrischen Verbreitung. Dort wird für wünschenswert erklärt, dass der potenzielle Anbieter sich auch in DAB+ engagiert. Das kann ein Anreiz sein, DAB+ hier im Land zu etablieren.

Der Antwort auf die Frage, was wir mit DAB+ in NRW wollen, sind wir bisher allerdings noch nicht näher gekommen. Insbesondere in Bezug auf die Übertragbarkeit des Lokalfunks ist uns dies unklar. Sie wissen, dass Radio-/Audioanbieter sehr unterschiedlicher Auffassung darüber sind, in welchem digitalen Weg sie ihre Zukunft sehen. Daher rege ich an, zu überlegen, wie weit man auf diesen letzten Zusatz – die Anbindung an das digitalterrestrische, an DAB+ – verzichten bzw. über diesen noch einmal diskutieren kann.

Als Programmacherinnen und Programmacher in den Redaktionen sind die Sendezeiten unser Kerngeschäft. Das Thema „Flexibilisierung von lizenzierten Sendezeiten“ haben wir in vergangenen Anhörungen angesprochen und begrüßen sehr, dass dies aufgegriffen wurde. Aus zwei Gründen haben wir allerdings Zweifel, ob der dafür vorgeschlagene Weg – den Bürgerfunk zur Verrechnung heranzuziehen – der richtige ist.

So, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, könnte dies auch dazu führen, dass die Möglichkeit, den Bürgerfunk mit einzurechnen, als – ich sage einmal – Druckmittel oder Argument dafür genutzt wird, derzeit lokal bestehende Sendezeit unter dem Kostendruck zurückzufahren.

Wie Sie in unserer Stellungnahme lesen können, haben wir bei den Kolleginnen und Kollegen abgefragt, wie es überhaupt in Sachen „Bürgerfunk“ aussieht. In den vergangenen Jahren hat sich eine sehr differenzierte Landschaft entwickelt. Knapp ein Drittel

der Sender sendet nicht einmal mehr zweimal pro Woche, manche sogar nicht einmal mehr einmal im Monat Bürgerfunk. Es gibt aber auch viele andere Stationen. Insbesondere die Großstadtreionen sind nach wie vor voll ausgelastet. Wenn man das aber so weiter denkt, dann kann das in der Konsequenz dazu führen, dass irgendwo tatsächlich lokale Sendestunden aufgegeben werden und durch Bürgerfunk ersetzt werden sollen, den es aber nicht gibt. Das heißt dann de facto: weniger lokale Inhalte. Daher unterstützen wir die hier schon genannten Überlegungen, ob nicht andere Möglichkeiten zur Verrechnung gefunden werden können, sehr – zum Beispiel über die Regelung, montags bis freitags einen wöchentlichen Stundendurchschnitt anzusetzen. Das Ziel bleibt auf jeden Fall richtig; denn insgesamt haben viele Lokalstationen ihre lokalen Inhalte bzw. Sendezeiten unter der Woche, von montags bis freitags, über die letzten Jahre ausgebaut. Das ist eine gute Botschaft.

Parallel versuchen wir uns auch im Digitalen umzutun. Viele Lokalstationen experimentieren bereits mit Podcasts, Angeboten in Social Media und Co. Da wurschtelt derzeit jeder für sich herum. Wenn es da eine Förderung, Unterstützung – auch über die geplante Audioförderung – gäbe, dann wäre das grundsätzlich zu begrüßen. Dass diesbezüglich eine Inhaltförderung ausgeschlossen wird, ist sicherlich richtig. Nichtsdestotrotz bleibt die Frage – wir sprachen eben über DAB+ –, ob darüber auch Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden können. Bei der letzten diesbezüglichen Anhörung im vorherigen Jahr wurde es ein wenig belächelt, als ich vorsichtig ansprach, über lokale/regionale DAB+-Pilotprojekte nachzudenken. Es wurde gefragt, ob dieses DAB+ eine neuartige Rundfunktechnologie sei. Mit Interesse vernehmen wir zumindest aus anderen Bundesländern, dass dort dieser Tage Experimente – Stichwort: small scale und anderes – mit lokaler/regionaler DAB+-Verbreitung gestartet wurden. Man kann das Thema also weiterhin aufrufen. Stichwort: 5G – es kommen noch ganz neue Themen auf uns zu. Wenn NRW mit einem Pilotprojekt für lokales/regionales 5G-Broadcasting deutschlandweit in der Audioszene Schlagzeilen machen würde, dann wäre das sicherlich spannend.

Zum WDR-Gesetz und zur Werbezeitenreduzierung will ich neben den bereits genannten Aspekten nicht mehr viel sagen, zumal der Gutachter aufgrund der aus meiner Sicht überschaubaren Datenlage nicht um das Erzielen belastbarer Ergebnisse zu beneiden ist. Das war sicherlich eine besondere Herausforderung. Dass die erste Stufe – in Anführungszeichen; ohne dies abwertend zu meinen – überschaubare Ergebnisse produziert, war zu erwarten. Das Ansinnen bleibt nichtsdestotrotz bestehen. Man kann fragen, warum nicht noch einmal über Alternativen nachgedacht worden ist, die den berechtigten Anspruch der Kolleginnen und Kollegen auf Kampagnenfähigkeit etc. erhalten, dem ursprünglichen Ansinnen dieser Werbezeitenreduzierung aber trotzdem – vielleicht aber über andere Verrechnungsmodelle – gerecht werden.

Das Thema wird – insofern der Vorschlag, diese Anregung auf Wiedervorlage zu legen – weiterhin aktuell bleiben. Insbesondere, wenn über DAB+ und UKW möglicherweise noch andere Anbieter in die bislang noch nicht geschützten lokalen/regionalen Werbemärkte kommen, werden wir die Ausbalancierung der Kräfte weiterhin im Blick behalten müssen.

Was man sonst noch tun und worüber man noch reden könnte, finden Sie in der Stellungnahme. Gerne können wir gleich darüber sprechen. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen hoffentlich neben der in Duisburg noch viele weitere Ü30-Partys feiern zu können.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kabitz. – Nun spricht Herr Kah für den Deutschen Journalisten-Verband.

Volkmar Kah (Geschäftsführer Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrte Herren Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Auch im Namen des Deutschen Journalisten-Verbandes ganz herzlichen Dank dafür, dass wir in dieser Anhörung Stellung nehmen können.

Wir begrüßen das Bekenntnis aller Beteiligten zum Lokalfunk. Mit Blick auf die Entwicklung in anderen Medienbereichen – die Lokalzeitungen wurden eben schon angesprochen – kommt dem Lokalfunk eine immer größere Bedeutung für das Medienland Nordrhein-Westfalen zu. Darauf wollen wir uns in unserem Eingangsstatement beschränken.

Es wird Sie nicht verwundern, dass die Vertreter der Journalistinnen und Journalisten in ihrer Stellungnahme einen ähnlichen Zungenschlag haben wie die im System arbeitenden Chefredakteurinnen und Chefredakteure. Insofern könnte ich vieles von dem von Herrn Kabitz Genannten wiederholen. Das möchte ich aber nicht tun, sondern vielmehr schwerpunktmäßig auf drei Aspekte abheben.

Dazu gehört der in diesem Gesetzentwurf nicht geänderte § 52. Dieser Paragraf wurde auch seitens des VLR bereits angesprochen. Es geht um die Veranstaltung des Programms im Bereich der Telemedien. Die seit Jahren bestehende Regelung sollte eigentlich so interpretiert werden, dass die Veranstaltergemeinschaften auch für diese zuständig sind. In der Praxis sieht dies allerdings immer noch etwas anders aus. Da gibt es meiner Auffassung nach Regelungsbedarfe; es muss klarer formuliert werden. Die Novelle des Gesetzes könnte dazu genutzt werden.

Zu den Bürgerfunksendungen. Die Weiterentwicklung von Bürgerfunk ist insbesondere in Zeiten, in denen das Thema „Medienkompetenz“ sehr präsent ist, äußerst wichtig. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob es richtig ist, lokales professionelles Programm und Journalismus dafür einzuschränken. Mein Verband teilt daher die Sorge meines Vorredners, dass dies dazu führen könnte, dass weniger lokaler professioneller Journalismus stattfindet. Das wäre in diesen Zeiten wohl genau das falsche Signal. Aus dem System kommend erkennen wir den Hinweis, dass eine Flexibilisierung nötig ist, an. Meiner Meinung nach wäre man mit einer an durchschnittlichen wöchentlichen Zeiten orientierten Lösung deutlich besser bedient. Damit gäbe es die starren Lösungen nicht mehr, und man könnte das System weiterentwickeln. Das ist dringend nötig. Das erkennen wir an. So würde man aber gleichzeitig nicht den Bürgerfunk gegen den Lokaljournalismus ausspielen. Die notwendige Stärkung des Bürgerfunks muss meiner Ansicht nach an anderen Stellen stattfinden.

Die mögliche 100%ige Beteiligung von Verlagen an Betriebsgesellschaften sehen wir als problematisch an. Seit Jahren beobachten wir, dass Kommunen und kommunale Einrichtungen ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden und sich, wie Herr Peltzer sagte, insbesondere bei notwendigen Kapitalerhöhungen teils aus dem System zurückziehen. Das ist ein Problem. Man muss dafür eine Lösung finden, allerdings ist fraglich, ob jene im Gesetzentwurf die richtige ist. Wir denken, dass es mit Blick auf das Zweisäulenmodell eines Gesamtkonzepts bedarf. Zu Beginn kam, soweit ich mich erinnere von Herrn Professor Dr. Hain, bereits der Hinweis, dass man, wenn man über so etwas nachdenkt, klare Leitplanken einziehen muss. Wir gehen weiter und fragen, ob es – mit Blick auf die Augenhöhe zwischen VGs und BGs – nicht viel wichtiger wäre, die Veranstaltergemeinschaften zu stärken – auch im Binnenverhältnis zu den Betriebsgesellschaften. Da kann man eine Menge tun. Man müsste diesen Sachverhalt generell einmal betrachten; denn es gibt auch Verlage, die ihrer Verantwortung für den Lokalfunk nicht gerecht werden. Dann muss es auch einer Veranstaltergemeinschaft möglich sein, sich nach Alternativen umzuschauen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um ein Herausdrängen der Verlage aus dem Lokalfunk. Das betone ich. Für viele Verlage ist nämlich der Lokalfunk ein wichtiges Standbein. Da, wo es gut gemacht wird, ist der Verlag für den Lokalfunk ein guter Partner. Die heilige Kuh „Verlegerprinzip“ – ohne jegliche Gegenleistung – müsste aber noch einmal in Augenschein genommen werden.

Das im System vorliegende Problem, das ich eben angedeutet habe, ist die Transparenz zwischen VGs und BGs. Das erleben wir an vielen Stellen. Vorgestern habe ich die Studie zur wirtschaftlichen Situation des privaten Rundfunks in Deutschland erhalten. Dabei handelt es sich um eine Studie der Landesmedienanstalten. NRW nimmt daran seit, soweit ich mich erinnere, 2015 nicht mehr Teil, weil in NRW die Datenbasis für valide Werte schlicht nicht mehr vorhanden ist. Heute habe ich gehört, dass auch die Datenbasis für die Werbezeitenreduzierung eher mau war. Jedes Herausziehen kommunaler bzw. öffentlicher Einrichtungen aus den Betriebsgesellschaften, die über die Veröffentlichungen einen Rest an Transparenz gewährleisten, sehen wir daher kritisch.

Eigentlich wollte ich nichts zur Werbezeitenreduzierung sagen, da diese in unserem Verband durchaus kontrovers diskutiert wird. Eine diesbezügliche Anmerkung möchte ich jedoch machen. Man kann diskutieren, ob Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sein muss, ob sie ein Kulturgut ist. Gleichwohl sind wir sehr froh, dass die Landesregierung eine Evaluation in Auftrag gegeben hat, um herauszufinden, was die Werbezeitenreduzierung gebracht hat. Ich bin geneigt, der im Gutachten formulierten Auffassung zu folgen, dass sie ein begrenzter Erfolg war, möchte aber auch deutlich darauf hinweisen, dass eine mögliche weitere Werbezeitenreduzierung nicht einseitig zulasten des Westdeutschen Rundfunks gehen kann. Man kann eine Lösung im Gesamtsystem finden. Die Aussagen von Herrn Meyer-Lauber für den Rundfunkrat entsprechend der Position des Deutschen Journalisten-Verbandes. Bei der Wegnahme von Werbung aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss eine Gegenfinanzierung sichergestellt sein. Dies muss in den Rundfunkstaatsverträgen und im Rahmen der

Landesgesetzgebung geregelt werden. Wir sehen uns mit dem Gutachten in dieser Position gestärkt. Der gefundene Kompromiss ist daher ein guter.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kah für den DJV. – Der guten Ordnung halber weise ich noch darauf hin, dass uns drei Stellungnahmen vorliegen, zu denen heute niemand an der Sitzung teilnimmt. Das betrifft erstens die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – Drucksache 17/2185 –, zweitens VAUNET – Verband Privater Medien e. V. – Drucksache 17/2210 – sowie drittens ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft mit dem Bundesvorstand für die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union – Drucksache 17/2208.

Nun rufe ich für die Fragen die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Meldungen auf. Es beginnt Herr Tritschler für die AfD-Fraktion, dann folgen Herr Vogt von der SPD-Fraktion, Herr Nückel von der FDP-Fraktion und Frau Stullich für die CDU-Fraktion. Herr Rahe von der SPD-Fraktion hat sich ebenfalls gemeldet.

Herr Tritschler, drei Fragen – bitte schön.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank an die Gutachter für die Stellungnahmen und die Eingangsstatements. – In der ersten Runde konzentriere ich mich auf das Thema „Datenschutz“.

Wie der Vorsitzende soeben gesagt hat, ist die Datenschutzbeauftragte leider nicht anwesend. In ihrer Stellungnahme hat sie allerdings geschrieben, der vollständige Melddatenabgleich stoße – zumindest dann, wenn er regelmäßig stattfinden solle – auf erhebliche Bedenken, insbesondere im Zusammenhang mit der DSGVO.

Meine erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Holznagel. Sie haben dies in Ihrem Gutachten anders bewertet; vielleicht können Sie dies noch einmal ausführen.

Herr Dr. Fallack, Sie haben es in Ihrem Eingangsstatement angesprochen. Sie kritisieren nachvollziehbar einen Bruch des Konnexitätsprinzips. Haben Sie sich dies auch unter Datenschutz Gesichtspunkten angesehen? Sie wären daran im Endeffekt schließlich auch beteiligt.

Meine letzte Frage richte ich an Frau Michel vom WDR. Auch Sie haben angerissen, dass Sie dazu gerne noch Stellung nehmen möchten. Die Gelegenheit würde ich Ihnen gerne geben, und zwar unter den Gesichtspunkten „Konnexität“ und „Datenschutz“.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Tritschler. – Wir sammeln nun zunächst die Fragen. Die nächsten stellt Herr Vogt für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

Alexander Vogt (SPD): Auch unsererseits zunächst herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen. – Ich habe zwei Fragen.

Erstens zur Anrechnung der Bürgerfunkzeiten auf die lokale Berichterstattung im privaten Hörfunk. Ich wünsche dazu von Herrn Kah, Herrn Röper und Herrn Professor

Dr. Holznagel eine Einschätzung. Wenn die Bürgerfunkzeiten auf die lokalen Rundfunkzeiten im Lokalfunk angerechnet werden können, dann würde ich diesbezüglich gerne wissen, ob das faktisch eine Kürzung von Lokaljournalismus bedeutet. Es wird immer gesagt, dass der Bürgerfunk dadurch gestärkt werde. Ich erkenne keine Veränderung für den Bürgerfunk. Er ist in den Abendstunden vorhanden. Ich sehe auch keine Änderung an der Zeit, sondern nur, dass die lokale Zeit der einzelnen Sender darauf angerechnet werden kann. Ist das aus Ihrer Sicht faktisch eine Kürzung von lokalem Journalismus in den 44 Lokalsendern in Nordrhein-Westfalen?

Meine zweite Frage betrifft die Anteile und richtet sich an Herrn Professor Dr. Holznagel und Herrn Professor Dr. Hain, aber auch an Herrn Dr. Fallack. Seit Gründung des lokalen Hörfunksystems gab es da einen gewissen Anteil – zunächst 25 %; teilweise weniger, weil manchmal ein Treuhandmodell gefunden wurde, wenn die Kommunen den Verlustausgleich nicht tragen wollten oder konnten. Jetzt wird, wie auch schon einmal während unserer Regierungszeit, diskutiert – das wurde vorhin schon einmal angesprochen; wir hatten uns damals dagegen entschieden –, ob ein Anteilseigner 100 % übernehmen darf. Sie sprachen das Thema „Monopolbildung“ an. Ich hätte von Ihnen gerne eine Einschätzung dazu, als wie dramatisch Sie es erachten, wenn es einen 100%igen Anteilseigner gibt.

Herr Dr. Fallack, vielleicht könnten Sie noch einmal die diesbezügliche Position der Kommunen darstellen, weil diese derzeit Anteile halten und ich den Eindruck habe, dass es den Radiosendern durchaus gut tut was die Werbefinanzierung angeht, weil sich auch viele kommunale Gesellschaften für die Unterstützung ihrer lokalen Sender verantwortlich fühlen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Vogt. – Nun hat sich Herr Nückel zu Wort gemeldet und stellt für die FDP-Fraktion Fragen.

Thomas Nückel (FDP): Vielen Dank seitens der FDP-Fraktion an alle Teilnehmer. – Ich versuche, meine drei Fragen in eine Nachrichtenminute zu packen.

Meine erste Frage geht an Herrn Thölen; ich beziehe mich zunächst auf die Werbezeitenreduzierung. Denken wir einmal zurück in die Vergangenheit: Da gab es noch keine Werbezeitenreduzierung sowie für die lokalen Radiostationen, den Privatfunk eine besondere Problematik; Stichworte: Wettbewerbsverzerrung und Preiskampf. Vielleicht könnten Sie für uns diesbezüglich einmal einen Blick in die Vergangenheit werfen.

An Herrn Lammert. Durch die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung ist die Sendeminute eigentlich ein rareres Gut geworden und wurde teurer verkauft. War das nicht eigentlich ein Geschenk des Himmels?

An Herrn Röper. Ich habe nicht so ganz verstanden, warum man Absatz 5 in § 14 streichen will. Beim Lesen Ihrer Stellungnahme habe ich es dann irgendwie verstanden, weil Sie bedauern, dass das UKW-System nicht abgeschafft wurde. Sie beklagen, dass im Grunde kein Land ein digitales Konzept für den Hörfunk aufgestellt hat, weil

nie ein Abschalttermin für UKW genannt wurde. Hätte das für NRW nicht bedeutet, dass das Lokalfunksystem dann jetzt nur noch ein Trümmerhaufen wäre?

Eine Frage, die sich an Frau Brocker, vielleicht aber auch an Herrn Professor Dr. Hain sowie an den VLR richtet: Glauben Sie nicht, dass die Präzisierung in § 14 Absatz 5 im Gesetz im Grunde notwendig ist, um der Medienkommission die Arbeit zu erleichtern?

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Nückel. – Als nächstes steht Frau Stullich für die CDU-Fraktion auf meiner Liste. Bitte.

Andrea Stullich (CDU): Auch von unserer Seite einen herzlichen Dank an alle Experten. – Meine erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Hain. Sie haben vorhin einerseits gesagt, dass Sie die beabsichtigte Stärkung der Struktur im Lokalfunk begrüßen. Andererseits haben Sie auch sehr deutlich gemacht, dass die Regelungen nicht zu einer Marktabstottung führen dürfen. Können Sie diese Ambivalenz vielleicht ein bisschen näher erläutern und noch genauer ausführen, worin genau Sie die Probleme bei dem Kriterienkatalog zur UKW-Frequenzvergabe sehen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Lammert und Frau Michel. Frau Michel, Sie haben eben ein Bekenntnis des WDR zu einer Gesamtverantwortung für die Radiolandschaft in NRW abgegeben. In der schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie unter anderem:

„Im nordrhein-westfälischen Hörfunkwerbemarkt stehen der Lokalfunk ... und der WDR im gesunden Wettbewerb und sorgen gemeinsam für eine starke und kampagnenfähige Gattung Hörfunk.“

„Mit Blick auf den Privاتفunk ... erkennt der WDR grundsätzlich die Schutzbedürftigkeit des Lokalfunksystems im aktuellen Marktumfeld an.“

Für mich klingt das nicht mehr nach der bekannten Konkurrenz zwischen dem WDR und dem Lokalfunk, sondern beinahe schon mehr nach Annäherung, wie wir sie seinerzeit auch schon im Rahmen der Anhörung zu DAB+ erlebt haben. Sehe ich das zu rosarot oder halten Sie für die Zukunft sogar so etwas wie eine Public-private-Partnership zwischen dem Lokalfunk und dem WDR für möglich, und zwar vielleicht auch, um in einer partnerschaftlichen Anstrengung Konkurrenz von außen außen vor zu halten?

Meine dritte Frage geht an Herrn Kabitz, aber auch an den VLR und den BG-Verband. Sie haben übereinstimmend eine Flexibilisierung der lizenzierten Programmdauer angeregt. Bisher sei sie Ihrer Ansicht nach möglicherweise zu stark geregelt. Insbesondere an Thorsten Kabitz gerichtet frage ich: Können Sie das erläutern oder anhand einer Beispielrechnung zeigen, wie eine solche Flexibilisierung konkret aussehen könnte? Dazu auch eine Anschlussfrage an Frau Brocker: Sehen Sie dafür seitens der LfM ebenfalls Möglichkeiten? Ist so etwas denkbar und auch umsetzbar?

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Frau Stullich. – Jetzt habe ich für die erste Fragerunde noch den Kollegen Rahe auf der Liste, und dann gehen wir zur ersten Antwortrunde über.

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD): Zunächst möchte ich die Diskussion zum Thema „Werbezeiten“ ansprechen. Ich weiß noch aus der letzten Legislaturperiode, wie schwierig es war, dass Thema parlamentarisch zu diskutieren, zumal es nicht von besonderer Transparenz gekennzeichnet ist. Das ist etwas, was wir jedenfalls in den letzten Jahren sowohl den WDR als auch den lokalen Hörfunk betreffend immer wieder beklagt haben.

Mir geht es um die Grundlage für den aktuellen Gesetzentwurf. Inwieweit ist dieses Gutachten geeignet, eine solche gesetzgeberische Grundlage zu schaffen? – Ich erinnere an die Diskussion, die wir hier zu dem Gutachten hatten.

Dass der WDR in seiner Stellungnahme sehr deutlich darauf eingeht und sagt, dass er alles richtig findet, was in dem Gutachten steht, ist nicht sehr verwunderlich. Bei den Stellungnahmen sowohl von radio NRW als auch vom VLR und vom BG-Verband ist aber deutlich herauszulesen, dass es eine falsche Grundlage bei der Datenerhebung gebe. Das Thema sei völlig verfehlt. Die Auswirkungen auf die Werbewirtschaft würden beurteilt, aber nicht die Auswirkungen auf den Rundfunk. Und es werde im Grunde genommen eine falsche Schlussfolgerung daraus gezogen – Stichwort: Gattungsschaden.

Von daher würde mich die Einschätzung des BG-Verbands bzw. von Herr Peltzer und Herrn Thölen interessieren. Auch Herr Kabitz hat das Thema vorhin kurz angesprochen. Halten Sie das Gutachten für eine tragfähige Grundlage, um eine solch wichtige Entscheidung zu treffen?

Meine zweite Frage gilt der hier schon mehrfach diskutierten Vergabe von UKW-Frequenzen. VLR, BG-Verband und radio NRW freuen sich darüber und halten inzwischen sozusagen alles für gemachte Sache – so kann man jedenfalls die Stellungnahmen interpretieren. Das kann ich auch verstehen, aber Herr Professor Hain, Herr Professor Holznagel und Herr Röper äußern deutlich Bedenken. Herr Röper sieht die Handlungsoptionen der Medienkommission sehr deutlich eingeschränkt. Ich erinnere an den vorletzten Satz Ihrer Stellungnahme, Herr Röper: „Faktisch nimmt der Gesetzgeber die Auswahl selbst vor.“ – Das ist ein starker Satz. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas sagen.

Meine Frage richtet sich außerdem an Frau Brocker. Wie schätzen Sie angesichts dieser beabsichtigten Regelung die Entscheidungssouveränität der Medienwerkstatt bzw. der Medienkommission und die dort notwendigen Diskussionen ein?

Vorsitzender Oliver Keymis: Die Fragen der Abgeordneten sind gestellt und notiert. Ich würde vorschlagen, dass wir bei ihrer Beantwortung in derselben Reihenfolge vorgehen wie vorhin.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht): Zunächst zu der Frage von Herrn Vogt; da ging es um die Lockerung der Anteilsgrenze – von einer Muss- zu einer Sollregelung. Die Frage war, wie dramatisch ich die Situation im Hinblick auf eine mögliche hundertprozentige Beteiligung eines Verlegers sehe.

Das kann schon dramatisch werden, und zwar unter Berücksichtigung der Sicherungen, die bei den Veranstaltergemeinschaften eingezogen sind. Diese Sicherungen sind bereits Ausdruck des Misstrauens des Gesetzgebers hinsichtlich der Austarierung des Spannungsverhältnisses zwischen ökonomischem und publizistischem Interesse.

Wann ich das als problematisch ansehe? – Wenn ich mir vorstelle, dass ein Lokalmonopolist auch noch 100 % an dem jeweiligen Lokalfunkveranstalter übernimmt, dann sehe ich es als sehr problematisch an. Es ist mir völlig klar, dass wir es hier grundsätzlich mit einer Divergenz zu tun haben. Wir wollen auf der einen Seite eine ökonomisch tragfähige Grundlage für den Lokalfunk erhalten. Das ist notwendig, und das erkenne ich an. Aber wenn man andererseits bedenkt, dass es beim Lokalfunk sozusagen *nolens volens* einen faktischen Druck von der ökonomischen auf die publizistische Seite geben wird und dann ein Lokalmonopolist mit Tendenzfreiheit im Pressebereich tätig wird, dann sehe ich diese Akkumulation von Meinungsmacht – wobei das im Hinblick auf die Betreibergesellschaft einzuschränken ist – schon als problematisch an.

Deswegen habe ich dafür votiert, zu sagen, dass eine atypische Situation vorliegen muss, damit überhaupt diese Regelung im Sinne einer hundertprozentigen Beteiligung durchschlägt. Das heißt: Es darf sich keine Gemeinde zur Verfügung stellen, und es darf kein Dritter zur Verfügung stehen, der in die Struktur reingehen könnte. Nur dann halte ich das überhaupt für diskutabel.

Und wenn es dann dazu kommt, halte ich es für wichtig, dass die inhaltliche Vielfalt besonders gesichert wird, damit sich nicht sozusagen Meinungsmacht akkumulieren kann. Sie, die Sie hier sitzen, sind zum großen Teil Abgeordnete des Landtags. Es wird Ihnen keine große Freude machen, wenn Sie solchen verlegerischen Position in ihrem Wahlkreis gegenüberstehen – besonders dann nicht, wenn diese Sie nicht *featuren*. Das muss man sich mal vorstellen.

Zweitens haben sich Herr Nückel und Frau Stullich zu § 14 Abs. 5 geäußert und Fragen gestellt. Dazu möchte ich auch noch etwas sagen. Das Problem, welches ich hier sehe, ist: Es ist nicht dasselbe, ob eine Struktur gesichert wird oder ob nach dem Merkmal „alt und bewährt“ eine Veranstaltergruppierung gesichert wird. Prinzipiell kann also auch Struktursicherung betrieben werden, ohne gleichzeitig immer mit denselben Veranstaltern zu arbeiten.

Meine Stellungnahme läuft im Grunde darauf hinaus, dass bei der Anwendung der Regeln durch die zuständige Stelle berücksichtigt werden muss, dass der zentrale verfassungsrechtliche Wert der Medienordnung die inhaltliche Vielfalt ist, nicht die Petrifizierung einer Veranstalterstruktur. Es muss in NRW im Hörfunk möglich sein, dass auch noch neue Kräfte in den Markt kommen. Ich erkenne eine gewisse Tendenz des Gesetzgebers, zugleich mit der Struktursicherung bestehende Veranstalterstrukturen

abzusichern. Das ist nicht ganz im Sinne der Anbietervielfalt. Meine Meinung ist, dass dies bei der Anwendung des Gesetzes austariert werden muss.

Insofern sehe ich auch keine Divergenz in meiner Stellungnahme. Mir kam es ja gerade darauf an, dass Struktursicherung etwas anderes ist als Marktabschottung. Struktursicherung ist gut; sogar sehr gut. Marktabschottung hingegen – nach dem alten gewerberechtlichen Grundsatz „alt und bewährt“, der von der Rechtsprechung übrigens auch im gewerberechtlichen Bereich nicht mehr als einzig maßgeblicher und durchschlagender Aspekt anerkannt wird – ist es nicht. Das ist kein innerer Widerspruch der Argumentation, sondern das sind zwei Seiten einer Medaille, bei denen ich sage: Die erste Sache ist gut, die zweite Sache ist im Sinne der gewünschten Vielfalt des Inhalts und der Anbieter bedenklich.

Die letzte Frage von Herrn Rahe bezog sich auf die Werbezeiten und darauf, ob das Gutachten geeignet ist. Herr Brings-Wiesen hat zum Spaß mal die Stellen im Gutachten angemarkert, an denen die Gutachter selbst sagen, dass sie nur über eine eingeschränkte Grundlage verfügen. Das könnte ich Ihnen jetzt hochhalten – es ist voll mit Markierungen. Insofern bietet dieses Gutachten natürlich eingeschränkte tatsächliche Grundlagen, wobei das möglicherweise nicht allein in der Hand der Gutachter lag.

Wo ich das Gutachten allerdings für relativ valide halte, sind die Stellen, die sich auf die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung beziehen bzw. darauf, was es den WDR gekostet hat, und darauf, dass es nicht zu einer Eins-zu-eins-Verlagerung auf den privaten Hörfunk gekommen ist. Das halte ich jedenfalls für valide. In vielen anderen Passagen kann man sehr darüber streiten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Hain. – Herr Professor Holznagel.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Juristische Fakultät, Institut für Informations- und Medienrecht [ITM]): Zunächst zu der Frage des Meldeabgleichs. Ich habe mir zwischenzeitlich noch einmal Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung angesehen. Das ist wahrscheinlich eine Rechtsmaterie, die hier noch nicht viel diskutiert wurde, aber da wird noch mehr kommen. Da können Sie sicher sein.

Es gibt datenschutzrechtlich grundsätzlich zwei Wege, um die Erhebung personenbezogener Daten zu legitimieren. Der eine Weg ist, dass jemand einwilligt, dass Daten erhoben werden. Die andere Möglichkeit besteht, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Diese gesetzliche Grundlage muss selbst wiederum durch die Datenschutz-Grundverordnung legitimiert sein. Und da gibt es eben diesen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), der dazu legitimiert, wenn öffentliche Interessen überwiegen.

Hinzu kommt noch in Abs. 2 die Möglichkeit der Ausgestaltung durch die Mitgliedsstaaten. Man hat hier eine sogenannte Öffnungsklausel: Die Mitgliedsstaaten können in dem Fall, dass öffentliche Interessen vorliegen, auch durch eigene Gesetze agieren.

Sonst können sie das nicht, weil ja die europäische Verordnung direkt bindend ist. Da ist der nationale Gesetzgeber außen vor.

Ich meine, dass man gut dafür argumentieren kann, dass der Meldeabgleich und die Regelung hierzu im öffentlichen Interesse liegen, auch wenn es hier wahrscheinlich schwierig ist, auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts abzustellen. Vor zwei Monaten hat sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nämlich grundlegend verändert. Wir haben hier eine Verordnung, die eine Vollharmonisierung vorschreibt; das deutsche Grundgesetz ist also gar nicht mehr anwendbar. Das bedeutet, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Meldeabgleich hier die datenschutzrechtlichen Fragen nicht erfasst.

Ich meine aber, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch aus Art. 11 der Europäischen Verfassung begründen lässt, und zwar auch auf Basis der Rechtsprechung, die dazu vom Europäischen Gerichtshof ergangen ist. – Es tut mir leid, dass das etwas kompliziert ist, aber die Frage wurde mir gestellt.

Ich komme dann zu der Frage des Bürgerfunks. Beim Bürgerfunk ist die Situation so, dass der Lokalfunk zeitlich nicht verändert wird. Man kann eben nur Teile dieses Zeitraums mit Bürgerfunk bestreiten. So verstehe ich die Regelung inklusive ihrer Begründung. Insofern handelt es sich in zeitlicher Hinsicht irgendwie schon um eine Flexibilisierung der Regelung des Lokalfunks. Sie können es jetzt eben mit Bürgerfunkzeiten nutzen.

Die Regelung ist insgesamt natürlich vor dem Hintergrund zu beurteilen, wie es mit dem Bürgerfunk überhaupt aussieht. Dazu haben wir heute schon gehört, dass es sehr unterschiedlich ist. Ich kann den Gesetzgeber nachvollziehen, wenn er um eine Flexibilisierung bemüht ist – mit der Möglichkeit, dass es dann zurückgebaut wird; das ist ja die Angst, die Sie haben.

Die dritte und aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl schwierigste Frage zielte auf die Regelung mit den 75 % und den übrigen 25 % in § 59 ab. Zunächst muss man erst einmal sehen: Wenn in Abs. 3 nun „soll“ steht, heißt das nicht, dass die Verleger ihren Anteil einfach so reduzieren können. „Soll“ heißt bei Juristen „muss“. Das versteht zwar sonst kein Mensch auf der Welt, aber „soll“ heißt bei uns „muss“. Und nur in atypischen Ausnahmefällen kann überhaupt etwas anderes, also eine Ausnahme gemacht werden. Die Befürchtung, dass die Verleger aus Bereichen herausgehen, die für sie nicht profitabel sind, ist daher aus rechtlicher Sicht zumindest übertrieben oder auch gar nicht zutreffend.

Die andere Frage ist, was mit diesen restlichen 25 % geschieht. Wenn auch das bei den Verlegern bleibt, dann bekommt man das Problem, dass Verfassungsrechtsprechungen besagen, dass es keine Doppelmonopole geben darf – auch und gerade nicht im lokalen Bereich. Man hätte dann aber ein Doppelmonopol, weil sowohl Lokalfunk als auch Presse in einer Hand lägen.

Ich kann hier durchatmen; denn es ist hier kein Kollege so aufgetreten – auch nicht Herr Professor Hain –, dass diese Regel verfassungswidrig ist. Wenn die Kommunen nicht mehr wollen oder auch nicht mehr können, ist eben die Frage, wie Vielfalt dann

gesichert wird. Dann kommt man wieder auf die alten Konzepte zurück. Geht man auf innere Pressefreiheit zurück? Versucht man, irgendwelche neuen Ansätze im Internet zu fördern oder zu konstruieren? – Das haben wir, denke ich, in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgiebig diskutiert.

Hinzu kommt – das möchte ich auch noch mal betonen –: Seien Sie bitte nicht zu optimistisch hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen. Wir hatten jetzt in Dortmund, meiner Heimatstadt, gerade eine Entscheidung des Landgerichts Dortmund zur Frage der Meisterfeier des BVB. Da würde man doch denken, dass so etwas jederzeit gestattet ist. Aber das Landgericht Dortmund hat argumentiert, dass in diesem Medienbereich für die Kommunen eigentlich kaum Möglichkeiten bestehen.

Nun sind das keine Verfassungsrechtler, aber dieses Urteil ist in der Welt. Und wenn es nun durchgeklagt wird, durch die Instanzen, dann ist auch diese Bastion, die wir immer gehalten haben, in Gefahr. Zwar gibt es auch zum Zwei-Säulen-Modell Rechtsprechung, aber das ist in der Diskussion.

Wenn die Kommunen ökonomisch nicht wollen und nicht können, ergibt sich realistisch gesehen gar nicht die Forderung, dass sie die 25 % übernehmen, auch wenn ich es persönlich befürworten würde. Ich finde die NRW-Regelung eigentlich sehr gut. So weit, dass man aus verfassungsrechtlichen Gründen die Übernahme der 25 % durch Verleger nur dann erlaubt, wenn kein Dritter am Markt ist, der es übernimmt, würde ich gar nicht gehen. Ich würde eher sagen: Dann muss der Gesetzgeber sich überlegen, wie man sonst Vielfalt schaffen kann.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Holznagel. – Herr Dr. Fallack.

Dr. Jan Fallack (Kommunale Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen): Ich habe mir zwei Fragen notiert, auf die ich gerne eingehe. Zunächst hatte sich Herr Tritschler erkundigt, ob von der kommunalen Seite der turnus- bzw. routinemäßige Meldedatenabgleich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht überprüft worden ist.

Wir haben diese Problematik durchaus gesehen, aber in der Kürze der Zeit nicht die Möglichkeit gehabt, diese Frage abschließend zu überprüfen. Ich glaube, dass dieses Unterfangen wahrscheinlich keine guten Erfolgsaussichten hätte; denn die Datenschutz-Grundverordnung ist noch sehr jung. Wir können schwer absehen, in welche Richtung die Rechtsprechung bei solchen Fragen tendieren wird.

Wichtig ist natürlich aus meiner Sicht zunächst einmal, dass auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung die kommunalen Selbstverwaltungsträger das Grundgesetz in der Bundesrepublik für voll anwendbar halten. Das möchte ich klargestellt wissen. Und wir möchten uns auch danach verhalten.

Richtig ist natürlich, dass das Bundesverfassungsgericht nach der sogenannten Solange-Rechtsprechung seine Prüfungscompetenz nur noch eingeschränkt ausübt, so-

weit Rechtsakte der Europäischen Union in Rede stehen. Wie der Europäische Gerichtshof solche schwierigen Abwägungsfragen beantworten würde, kann, glaube ich, heutzutage noch niemand seriös prognostizieren.

Ich halte es aber weiterhin für richtig, dass man dieser Frage nachgeht. Nach unserem Vorschlag würde man sich ja über diesen regelmäßigen Meldedatenabgleich ohnehin noch mal eine Zeit lang Gedanken machen. Ich hielte es auch für sinnvoll, sich dann noch einmal mit den datenschutzrechtlichen Belangen auseinanderzusetzen – insbesondere, weil ja auch die Landesdatenschutzbeauftragte sich in dieser Frage noch nicht abschließend festlegen möchte. So verstehe ich jedenfalls die Passage in ihrer Stellungnahme. Insofern wäre es sicherlich nicht falsch, sich noch vertieft mit dieser Frage zu befassen.

Ich habe mir dann noch eine Frage von Herrn Vogt notiert. Da ging es um die Anteilsgrenze in § 59 Abs. 3 Landesmediengesetz, wenn ich es richtig sehe. Ich habe mir natürlich die gleichen Fragen gestellt, die Sie sich offenbar auch gestellt haben. Das zeigt, dass die Frage nicht ganz leicht zu beantworten sein wird.

Die beiden Herren Professoren, die zu dieser Frage schon Stellung genommen haben, haben aus meiner Sicht schon alles, was es dazu zu sagen gibt, erschöpfend behandelt. Ich verstehe die Norm in der Tat auch so, dass im Grunde eine bestimmte Handhabung intendiert ist. Man soll nur aus ganz bestimmten Gründen, die jedenfalls nicht den Regelfall repräsentieren, von dieser Handhabung abweichen können.

Wenn der Landesgesetzgeber eine solche Regelung treffen möchte, dann meine ich, dass das in seine Einschätzungsprärogative fällt und es dann nicht angebracht ist, dass die kommunale Seite sagt, dass man es so nicht machen kann. Sicherlich könnte man die Regelung auch noch strenger fassen, aber es gibt eben immer auch Umgestaltungstatbestände, und dann ist eben auch die Frage, inwieweit es wirksam wäre.

Ich denke, man kann es auf einen Versuch ankommen lassen. Man wird dann sehen, wie sich die Angelegenheit weiterentwickelt. Im Ergebnis halte ich aber den Vorschlag, den der Gesetzentwurf enthält, für tragbar.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Dr. Fallack. – Frau Brocker.

Doris Brocker (stellv. Direktorin Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen):

Wenn Sie gestatten, möchte ich die Fragen von Herrn Nückel und Herrn Rahe zusammen beantworten, weil Sie beide die Rolle der Medienkommission der LfM in Sachen Vorrangentscheidung und neue Kriterien betreffen.

Ich finde es ganz hübsch, dass Sie sich vorhin versprochen haben, Herr Rahe. Denn der Begriff „Medienwerkstatt“ macht deutlich: So eine Vorrangentscheidung ist eine Menge Arbeit. Die Medienkommission bezieht bei ihrer Entscheidung zur Schaffung möglichst großer Vielfalt – sowohl inhaltlicher Vielfalt als auch Anbietervielfalt – eine riesengroße Menge von Kriterien mit ein, die man nicht alle mit einem Haken versehen und dann einfach numerisch zusammenziehen kann, sodass man sagen kann: So ist

das. Es kommt auf den Einzelfall an, es kommt auf die Bewerberlage an. Es kommt darauf an, wie sich die Medienlandschaft in und um NRW gestaltet.

Von daher kann diese Vorschrift nur so gelesen werden, wie die Gesetzesbegründung es nahelegt und wie auch wir sie lesen: Die neuen Kriterien sind tatsächlich neu bzw. erstmals formulierte Kriterien, die die Medienkommission aber je nach Einzelfall immer schon einzubeziehen und zu gewichten hatte. Das muss sie auch weiterhin tun.

Ob es notwendig war, diese Kriterien so ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, weiß ich nicht. Ich finde es aber auch nicht schädlich. Dem Gesetzgeber steht es natürlich frei, unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Vielfalt“, wenn er sie ins Gesetz aufnimmt, beispielhaft auszuformulieren. Das kann vor Gericht auch sehr helfen, weil Richter immer eher dem glauben, was im Gesetz steht, und weniger dem, was man in eine Entscheidung schreibt.

Wenn wir das also alle gemeinsam so verstehen, wie ich es verstanden habe, dass nämlich diese Kriterien keinen absoluten Vorrang bedingen, dann wären diese Kriterien auch im Rahmen einer Abwägungsentscheidung fehl am Platz. Dann müsste der Vorrang vorne postuliert werden; denn ich starte ja auch nicht ein riesengroßes Ausschreibungsverfahren und hole wer weiß was an Angeboten ein, um dann festzustellen, dass der eine, der sich bewirbt, automatisch Vorrang hat.

Von daher sehe ich durch den Gesetzentwurf den Handlungsspielraum der Kommission in keiner Weise eingeschränkt. Auch die Handlungsverantwortung der Kommission wird in keiner Weise eingeengt.

Wie gesagt: Ob es notwendig ist, weiß ich nicht, schädlich ist es aber auf keinen Fall. – Es ist immer hübsch, wenn etwas im Gesetz steht.

Ich komme zur Frage von Frau Stullich, ob sich die Landesmedienanstalt auch eine Flexibilisierung der Sendezeiten vorstellen könnte. Ich kann es aus dem Gedächtnis nicht genau sagen, aber ich meine, wir haben bei irgendeiner Novelle sogar schon einmal angeregt, dass wir diese starren Regelungen zu 8-, 5- oder 3-Stunden-Kooperationen von montags bis sonntags angesichts der neuen Herausforderungen des Lokalfunks in wirtschaftlicher und auch in sonstiger Hinsicht nicht mehr angemessen finden.

Ich wehre mich aber dagegen, einfach zu sagen: Am Wochenende zu senden lohnt sich nicht, weil es zu teuer ist; deshalb lassen wir es am Wochenende sein. Ich würde für eine Regelung plädieren, bei der programmlich dort ein Schwerpunkt gelegt wird, wo es Sinn macht, den Hörer zu erreichen und die im Lokalfunk zugegebenermaßen begrenzten personellen und sonstigen Mittel zu allokalieren.

Eine Flexibilisierung könnten wir uns also sehr gut vorstellen, wenn diese mit einer Begründung hinterlegt würde.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Frau Brocker. – Frau Michel, Sie haben das Wort.

Eva-Maria Michel (stellv. Intendantin Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Ich möchte noch ergänzend auf die schon angesprochene datenschutzrechtliche Problematik eingehen. Dazu möchte ich den Hinweis geben: Die Länder haben natürlich gesehen, dass sie die Regelung noch einmal unter dem Gesichtspunkt der Datenschutz-Grundverordnung prüfen müssen. Das ergibt sich auch aus der amtlichen Begründung.

Es ist zwar richtig, dass, wie Herr Professor Holznagel ausgeführt hat, die Entscheidungen, die den Meldedatenabgleich bestätigen, alle vor der Datenschutz-Grundverordnung liegen. Diese Entscheidungen betreffen aber vielleicht nicht so sehr das Bundesverfassungsgericht, sondern vor allem die Landesverfassungsgerichte. Insbesondere der bayerische Verfassungsgerichtshof und auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz haben sich sehr ausführlich mit dem Meldedatenabgleich befasst und sehr deutlich hervorgehoben, dass er angemessen, verhältnismäßig und erforderlich ist, um ein strukturelles Umsetzungsdefizit zu vermeiden. Ein solches hat nämlich bei der alten Regelung bestanden.

Das bedeutet: Wenn ein solches strukturelles Umsetzungsdefizit besteht, ist die Beitragsgerechtigkeit nicht mehr gewährleistet, weil im Grunde wenige Beitragszahler für andere mitzahlen müssen. Dadurch erhöht sich der Beitrag für den Einzelnen. Die Gerichte sind vormals zu dem Ergebnis gekommen, dass es bis zur Verfassungswidrigkeit einer Norm führen kann, wenn diese unter einem solchen Umsetzungsdefizit leidet.

Deshalb glaube ich, dass man auch unter Rückgriff auf diese alten Entscheidungen, die vor der Datenschutz-Grundverordnung liegen, nach wie vor ein öffentliches Interesse an dieser Regelung begründen kann. Das haben die Länder, wie ich finde, völlig zu Recht getan, und das halten wir auch für gegeben.

Die Länder haben, wie Sie sicherlich gesehen haben, zusätzlich noch als Prüfkriterium eingeführt, dass auch die KEF noch einmal gebeten wird, Stellung zu nehmen und vor der Durchführung eines Meldedatenabgleichs zu prüfen, ob er erforderlich ist. Er folgt also sozusagen nicht automatisch, und auch diese Prüfung folgt dem öffentlichen Interesse.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit, auch wenn das Thema hier nicht mehr angesprochen wurde, noch kurz auf die Bemerkung von Herrn Dr. Fallack zum Kostenausgleich für den Meldedatenabgleich eingehen. Das ist mir schon sehr wichtig.

Bislang ist ein Kostenausgleich bereits erfolgt, und im Gesetz ist nach wie vor festgelegt, dass ein solcher Ausgleich erfolgen soll. Herr Dr. Fallack sagt, nach dem Konexitätsausführungsgesetz wäre jetzt für die Gemeinden eine gesetzliche Festlegung des Kostenausgleichs, also wie viele Kosten zu erstatten sind, notwendig. Demnach ist das aber nur dann notwendig, wenn es sich um eine erhebliche Belastung handelt.

Beim letzten Meldedatenabgleich haben wir aufgrund der Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden an alle Kommunen hier in NRW insgesamt ungefähr 230.000 Euro vergütet. In Anbetracht dieser Summe halte ich die Entscheidung

des Gesetzgebers für völlig zutreffend, zu sagen, dass es sich hier nicht um eine erhebliche Belastung handelt und er deshalb von einer gesetzlichen Regelung absieht.

Zu den übrigen an uns gerichteten Fragen würde Herr Lammert noch Stellung nehmen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Das ist natürlich möglich. Bei den übrigen Fragen ging es noch um Fragen zur Werbezeitenreduzierung und zur Konkurrenzsituation.

Tobias Lammert (Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Zunächst zu der Frage von Herrn Nückel „Erste Stufe der Werbezeitenreduzierung“, war das nicht ein Geschenk des Himmels für uns, um endlich mal an der Preisschraube ein bisschen zu drehen? Das kann ich mit einem ganz klaren Nein beantworten. Das war eher ein Blitzschlag für uns – mehr oder weniger aus heiterem Himmel, 01.01.2017 –, dann WDR 4 weg. Ich kann Ihnen ganz klar an dieser Stelle sagen, wie wir die Preise entwickelt haben: Ja, wir haben die Preise erhöht im Jahr 2017, auch 2018, so, wie wir das immer machen auf der Basis der Leistungswerte der Sender, sprich der Reichweite einerseits und auch auf der Basis der Nachfragesituation andererseits. Wenn Sie in die Nielsen-Daten reinschauen, dann sehen Sie für 2017/2018 im Besonderen, dass wir da eine Hochkonjunktur hatten, gerade für den Hörfunkwerbemarkt in Gesamtdeutschland, für die privatwirtschaftlichen Kollegen wie für uns in ganz Deutschland und auch in NRW. Der Lebensmitteleinzelhandel lässt grüßen. Da gab es den ersten großen Wettstreit.

Die haben sich gegenseitig überboten mit ihren Einbuchungen in unseren Sendern. Das haben wir natürlich auch nachfrageseitig genutzt. Die Annahme ist definitiv falsch, wir hätten durch die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung endlich einmal eine Gelegenheit gehabt, unsere Preise nach oben zu entwickeln. Wir haben das im Übrigen auch in unserer Stellungnahme, in der Grafik gezeigt, wenn Sie darein schauen. Wir haben das schon lange vorher gemacht, als wir noch gar nicht über Werbezeitenreduzierung gesprochen haben. Auch da haben wir die Preise für 1LIVE, WDR 2 und damals WDR 4 erhöht. Da war das Thema „Werbezeitenreduzierung“ noch gar kein Thema. Insofern verwundert mich das schon sehr, dass wir auch hier allenthalben mal die Kommentare hören, der WDR müsse dann auch ein bisschen zu einem marktkonformen, fairen Wettbewerber erzogen werden.

Ich würde ganz gerne noch einen Blick auf die Fakten richten. Es ist ganz wichtig zu sehen, wie es eigentlich im Hörfunkwerbemarkt in Nordrhein-Westfalen aussieht. Da ist nämlich nicht der WDR der große Goliath, das Gegenteil ist der Fall. 70 %, ganze 70 % der Bruttowerbeerlöse entfallen auf radio NRW und die Lokalfunkkombinationen, 30 % beim WDR. Die Annahme, die habe ich schon oft genug andersherum erlebt nach dem Motto „der WDR ist so groß, und der WDR ist so mächtig, der WDR ist so marktbeherrschend“: Im Werbemarkt, im Hörfunkwerbemarkt in Nordrhein-Westfalen ist es genau andersherum. Die marktbeherrschende Stellung haben hier die privaten Kollegen. Ich finde es ganz wichtig, das an der Stelle nochmal zu erwähnen. Insofern

Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und
Hauptausschuss (47.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30.01.2020
sd-ro

uns dazu zu bewegen, fairer zu werden, indem wir unsere Preise nach oben entwickeln, das halte ich wirklich für ein abstruses Annahmewesen und eine abstruse Unterstellung. Frau Michel hat es eingangs schon gesagt: Werbezeitenreduzierung ist das falsche Instrument, davon sind wir überzeugt.

Jetzt komme ich auch zu dem, was Frau Stullich gefragt hat. Wenn wir in Betracht ziehen, dass wir innerhalb der Gattung gucken, ob jetzt aus 70 % Werbemarktanteil bei den Privaten vielleicht durch eine Werbezeitenreduzierung 70,5 % werden könnten, dann halte ich auch das für die völlig falsche Frage. Das ist ein völlig falsches Instrument. Zu dem oft schon zitierten Verdacht, der Lokalfunk könnte jetzt langsam mal eine lebensbedrohliche Lungenentzündung kriegen: Da ist es mit Sicherheit nicht die richtige Therapie, beim WDR den Blinddarm rauszunehmen, um eine Heilung herbeizuführen.

Da sind wir ganz klar auch bei der Datengrundlage, die eben der Gutachter... Da komme ich nochmal ganz kurz auf Herrn Rahe zurück. Es ist ganz klar, dass diejenigen, die das jetzt kritisieren, was im Gutachten fehlt oder was im Gutachten vielleicht unzureichend beleuchtet wurde, das ja hätten mitbestimmen können. Wir waren alle gemeinsam in der Evaluierungsgruppe eingeladen von der Staatskanzlei, da waren die privaten Kollegen BG NRW, radio NRW, Zeitungsverlegerverband auch mit am Tisch. Die hätten damals selber sagen können, das und das wollen wir untersucht haben. Wir haben alle zusammen in dieser Konsultativgruppe die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung erzeugt.

Jetzt zu der Frage „Annäherung“: Genauso sehe ich das. Wenn die Werbezeitenreduzierung nicht das richtige Instrument sein kann – wir müssen uns alle die neue Konkurrenz anschauen, die digitale Konkurrenz –, auch dazu sagt das Gutachten aus meiner Sicht wirklich genau das Richtige. Die Zeiten haben sich da ganz krass geändert. Es ist wirklich ein verschärfter Wettbewerb zu beobachten, zu verzeichnen – ganz klar in den Fakten. Wir haben bei der Gattung Radio 6 % Pi mal Daumen Marktanteile in den Werbemedien in Deutschland. Die müssen wir doch zusammen verteidigen, wir müssen gucken, wie wir uns gegenseitig stärken, die Gattung stärken, Gattungsmarketing betreiben, Patenschaften suchen, da wo es rechtlich möglich ist. Wir haben im Bundesdeutschen schon eine Initiative gemeinsam gestartet. Das funktioniert gerade in diesen Tagen ganz wunderbar.

Wir erzeugen in diesem Jahr eine Online-Buchungsplattform und machen da den Anschluss an die digitale Welt, damit man Radio endlich im Jahre 2020/2021 digital wird buchen können und nicht per E-Mail abtippen und wieder in irgendwelche EDV-Systeme eintippen muss. Nein, wir wollen auch da den digitalen Anschluss haben. Insofern ist das eine technische Infrastruktur, die wir da jetzt gemeinschaftlich bauen. Das ist möglich.

Und genau bei diesen Themen würden wir gerne gemeinsam mit Ihnen kreativer werden und weiterhin kreativ sein, um da neue Themen zu finden. Wir können über Rechercheoperationen sprechen, wir können über neue Vermarktungsansätze sprechen, da können wir mit gemeinsam evozieren, die Gattung an sich stark machen und neue Ideen entwickeln. Ob es Ad-Allianzen sind, wie es jetzt bei Bertelsmann der Fall

ist, das wage ich jetzt mal zu bezweifeln. Da haben wir sicherlich ein paar kartellrechtliche und auch beihilferechtliche Themen zu berücksichtigen. Es ist trotzdem so. Da bin ich anderer Überzeugung, dass wir uns da weiter annähern können und zusammen diese Gattung stark machen.

Wenn wir da jetzt nichts tun und nachher diese alten Grabenkämpfe führen – wir sitzen im Sandkasten und streiten uns um die Förmchen –, dann geht es mit der Gattung – und das ist meine Definition von Gattungsschaden – wirklich weiter runter, weil sie schlicht im Kontext all der anderen Angebote unattraktiver wird. – Danke schön.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Lammert. – Herr Peltzer ist gefragt, und zwar mit zwei Fragen von der SPD-Fraktion.

Uwe Peltzer (Vorsitzender Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen): Ich hatte erst einmal eine Frage notiert.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich hatte zwei notiert, eine Frage über die Werbezeiten, Gutachten, geeignete Monopolisierung gestellt, das war von Herrn Rahe, wenn ich das richtig im Kopf habe. Die andere Frage war gestellt worden zum Thema „Programmdauer/Lizensierung“.

Uwe Peltzer (Vorsitzender Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen): Herr Rahe, vielen Dank für die Frage. Ich hatte mir vorgenommen, sehr ausweichend zu antworten. Aber nachdem Herr Lammert jetzt gerade noch einmal ordentlich auf den Putz gehauen hat, möchte ich dazu doch etwas sagen. Der Gesetzesentwurf sieht in dem Fall der zweiten Stufe vor – von daher will ich jetzt hier auch nicht als schlechter Verlierer da stehen –, aber wir haben schon Probleme mit dem Gutachten an verschiedenen Stellen.

Es geht auch im Wesentlichen um landesweite Werbung – Herr Thölen ist im Detail mit Sicherheit viel tiefer im Thema als ich. Der kann auch einiges dazu sagen. Ich möchte nur zu der Preisentwicklung – das ist das, was ich mir in dem Gutachten gemerkt habe – noch einen Satz sagen: Wenn ich es richtig im Kopf habe, ist das auf Seite 20 oder 21 in diesem Chart, da können Sie sich die Preisentwicklung einmal ansehen. Ich glaube, da sprechen Zahlen mehr als Worte.

Da möchte ich Herrn Lammert – ich habe ihm schon einmal widersprochen – nochmal widersprechen, ganz freundlich. Wir sitzen aber, da bin ich vollkommen bei Ihnen, im gleichen Gattungsboot. Wir haben viele Probleme, die auf uns zukommen, die kommen auf den WDR zu und die kommen nun auf uns zu. Von daher sind wir da auch in vernünftigen Gesprächen. Ich will es hier auch gar nicht übertreiben, Aber wenn Sie mich fragen, Herr Rahe, was ich von dem Gutachten halte, dann sage ich Ihnen dazu nur einen Satz: Wenn man einen Werbezeitenanfrager fragt: willst du weniger Angebote und höhere Preise?, dann kann man sich relativ klar vorstellen, welche Antwort dann kommt.

Zur Frage von Frau Stullich „Programmdauer“: Da fragen Sie natürlich genau den Richtigen als BG. Wenn ich dazu jetzt eine ganz klare Meinung äußere, dann heißt es nachher, ich wollte die Programmdauer möglichst verkürzen, damit wir viel Geld sparen. Ich weiß schon, aus welcher Richtung der Hinweis dann kommen könnte. Als Partner der Veranstaltergemeinschaften setzen wir uns mit dem Thema natürlich auch auseinander. Ich habe festgestellt, am Wochenende wird es nachhaltig schwerer für die Veranstaltergemeinschaften, Programm zu machen. Ich sehe aber auch, dass am Wochenende, wenn ich mein eigenes Hörverhalten sehe, das Hörverhalten ein gänzlich anderes ist als in der Woche. Ich würde das so umschreiben, es ist nicht einschätzbar, wann ich am Wochenende Radio höre.

Ich würde dafür plädieren, dass diese starren Sendezeiten, die wir haben, also acht Stunden werktäglich, aber auch acht Stunden am Samstag oder am Sonntag, deutlich flexibilisiert würden. Das wäre mein Wunsch, mein Rat – nicht, weil ich damit jetzt unbedingt Kosten sparen will, sondern weil ich glaube, dass das für die Veranstaltergemeinschaften ein deutliches Problem ist am Wochenende und dass das nicht viel bringt.

Ich kann mich persönlich an eine Diskussion – ich weiß gar nicht, Frau Brocker, ob wir die geführt haben – erinnern, als es um unseren Heimatsender in Mönchengladbach ging. Der Sender 90.1 Mönchengladbach überträgt am Wochenende immer unseren Fußballverein. Das konnten wir leider im Programmschema nicht abbilden – die machen am Wochenende drei Stunden Programm um die Borussia, das konnte aber nicht abgebildet werden im Programmschema, weil die DFL uns mittlerweile nicht mehr genau sagt, wann denn gespielt wird. Deswegen konnten wir nicht in das Programmschema eintragen, von 15 Uhr bis 18 Uhr wird Borussia übertragen, und von daher zählen die drei Stunden am Wochenende nicht mit, auch wenn sie sehr häufig durchgeführt wurden. Insofern wäre ich sehr deutlich für eine Flexibilisierung der Sendezeiten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank. – Ich hatte den Fehler gemacht, hatte Ihnen die Frage von Frau Stullich falsch zugeordnet, tut mir leid, ich entschuldige mich dafür. Das habe ich hier schon korrigiert. – Herr Thölen ist angesprochen worden, und zwar zum gleichen Thema. Was war die Frage, wissen Sie es noch, Herr Thölen? Sonst sage ich sie Ihnen.

Sven Thölen (Geschäftsführer radio NRW GmbH): Das war der Test auf historische Erinnerung. Das war auch die Frage von Herrn Nückel und von Herrn Rahe. Da ging es auch um das Thema „Gutachten“. Das waren die beiden Fragen, die ich mir notiert hatte.

Vorsitzender Oliver Keymis: Werbezeiten!

Sven Thölen (Geschäftsführer radio NRW GmbH): Ich mache auch einen kleinen historischen Ausflug. Das ist die Zeit um 2015, von der wir sprechen. Zu der Zeit lag

das TKP-Niveau im Hörfunkmarkt in Nordrhein-Westfalen deutlich unter dem Niveau anderer Bundesländer, u. a. beispielsweise unterhalb der nördlichen Bundesländer. Das war für uns in NRW in der landesweiten Nationalvermarktung ein Problem, denn wir hätten durchaus nachfrageorientiert die Preise erhöhen können, waren aber im Wettbewerbsverhältnis dann nach oben gedeckelt durch unsere Preisbildung im Konkurrenzbereich des WDR.

Das lag unter anderem dann auch daran, dass zum Beispiel der WDR 2 zu der Zeit eine niedrigere Reichweite hatte, als das heute noch der Fall ist, und der TKP über die niedrigere Reichweite dann auch im absoluten Preisverhältnis in Konkurrenz zur Regionalüberlegung gekommen ist. Insofern haben sich da mehrere Probleme ergeben, die die Wertschöpfung im NRW-Lokalfunksystem nicht nur bei radio NRW, sondern auch bei den Kollegen der Betriebsgesellschaften in den regionalen Kombinationen dann negativ beeinflusst hat. Und weil – da bin ich auch aufgrund der Daten an der Stelle aus dem Gutachten, die Herr Peltzer eben schon zitiert hat – sich das Preisniveau eben in der Folge erhöht hat, konnte auch radio NRW die Preise erhöhen und hat damit aus der ersten Stufe der Werbezeitenreduzierung den von mir vorhin auch zitierten indirekten Nutzen ziehen können und eben nicht nur wir, sondern auch die Kollegen aus Köln.

Ich möchte dazu noch einen weiteren Hinweis geben, weil Herr Lammert eben die Marktanteile im Werbemarkt verglichen hat. Ja, das ist richtig. Die Zahlen sind richtig. Man darf aber eines nicht vergessen dabei: Der WDR bezieht sich hier auf eine landesweite Vermarktung oder eine Vermarktung von landesweiten Produkten. Sie haben subsumiert, und das hat der Gutachter in seinem Gutachten auch teilweise gemacht, auch das haben wir kritisiert, beim NRW-Lokalfunk sowohl landesweite als auch regionale Umsätze. Insofern ist es natürlich selbstverständlich klar, wenn Sie mehrere Märkte miteinander verbünden und verknüpfen, dass ein unterschiedliches Marktverhältnis oder unterschiedliche Marktanteile dann auch zustande kommen. – Ich hoffe, dass das die Frage insoweit von Ihnen, Herr Nückel, erst einmal beantwortet.

Was die Eignung des Gutachtens angeht, Herr Rahe, schließe ich mich da im Grunde dem an, was Herr Peltzer eben auch gesagt hat. Ich habe es in der schriftlichen Stellungnahme und auch in meinem mündlichen Statement eben auch nochmal erwähnt. Für mich ist insbesondere zu kritisieren, dass meines Erachtens nicht deutlich weitreichend genug nach vorne prognostiziert worden ist.

Man kann immer trefflich darüber streiten, welche Zahl nachher die richtige ist, wenn es um Werbeumsatzverluste nach vorne in der Prognose beim WDR geht. Ich glaube, daran entzündet es sich im Wesentlichen. Ich bin der Meinung, hier sind nicht alle möglichen Stellschrauben betrachtet worden. Ich könnte mir durchaus vorstellen, wenn man diese diskutiert, dass man da auch zu konsensualen Ansätzen finden könnte.

Zum Gattungsschaden habe ich vorhin schon etwas gesagt. Auch hier fehlt mir einfach der Vergleich zum nationalen Markt an sich. Das ist mir zu fokussiert auf den Bereich

hier in Nordrhein-Westfalen und auf den relativen Verlust auch bezogen gewesen. Insofern komme ich deswegen zu anderen Einschätzungen aus dem Gutachten und schließe mich der Kritik von Herrn Peltzer deshalb an.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Thölen. – Jetzt springen wir noch zurück zu Herrn Dr. Bongardt. Ich war meiner Zeit mal gerade wieder voraus. – Herr Dr. Bongardt, hier sind zwei Fragen. Sie sind gefragt worden einmal von ...

Dr. Horst Bongardt (Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V.): Danke, ich habe das notiert. Ich möchte zunächst eingehen auf die Frage von Frau Stullich, die die Frage nach der Programmdauer im Wesentlichen gestellt hat. Da schließe ich mich sehr stark an die Äußerung an, die Frau Bocker gerade eben gemacht hat. Es kommt darauf an aus meiner Sicht: Wo macht es Sinn, den Hörer zu erreichen? Das ist der entscheidende Punkt dabei.

Wenn wir jetzt unsere Entwicklungen beobachten, wie das bei den einzelnen Lokalradios in Nordrhein-Westfalen aussieht, dann haben wir unterschiedliche Entwicklungen dabei. Es gibt Länder, die verkürzen ihre Sendezeit, und es gibt Sender, die haben ihre Sendezeiten über das vorgegebene Maß hinaus wesentlich verlängert. Dieses führt dann natürlich auch zu unterschiedlichen Punkten, inwieweit sich der Hörer tatsächlich interessiert oder nicht. Ich weiß nicht, ob man daraus rückschließen kann. Aber die Sender, die ein Zwölf-Stunden- oder Vierzehnstunden-Programme machen, behaupten natürlich immer wieder, dass sie diejenigen sind, die ihren Hörer auch am besten erreichen.

Nun ist da ein Unterschied, der da zwischen werktags und Wochenende noch auftaucht. Da ist das Verhalten auch wieder völlig unterschiedlich. Da zeigt die Erfahrung, dass man hier nur schwer an wirkliche Ergebnisse herankommt: Was interessiert den Hörer wirklich dabei? Wir probieren das aus und haben unterschiedliche Lösungswege dazu gefunden. Ich glaube, dass der Freiraum gelassen werden muss, dass jeder Sender für sich herausfindet, inwieweit er Spielräume nutzen kann oder nicht nutzen kann. Deswegen – das hatten wir im Statement, auch in unserer Stellungnahme so formuliert – sagen wir: An den Werktagen eine zeitliche Festlegung, okay, aber die Flexibilisierung am Wochenende ist tatsächlich eine Notwendigkeit, die wir im Augenblick sehen, weil sonst Kapazitäten, die anders wichtiger wären, vielleicht nicht verschoben werden können, wenn man das zu stark, zu fest einschränkt auf die Wochenendregelung. So weit dazu.

Dann war aber noch eine zweite Anfrage gewesen von Herrn Nückel, der sich auf den § 14 Absatz 5 bezieht. Da erlauben Sie, dass ich das an Herrn Naumann weiterreiche.

Vorsitzender Oliver Keymis: Aber gerne, bitte. – Herr Naumann, bitte schön.

Timo Naumann (Geschäftsführer Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V.): Danke auch von mir, danke für die Anhörung, für die Einladung heute. Herr

Nückel, wenn ich die Frage richtig im Gedächtnis habe, war das in der Richtung, dass Sie sagten: Braucht die Medienkommission weitere Vorgaben, was die Entscheidung zur Vergabe von UKW-Frequenzen angeht. Ich glaube, Frau Brocker hat das eben sehr schön dargestellt, dass sie gesagt hat, dass es am Ende ein großes Feld, ein großer Strauß an Kriterien ist, den die Medienkommission vorliegen hat.

Bei uns in der Wahrnehmung ist das gar nicht mal so, dass das tatsächlich zu einer weiteren Einschränkung der Medienkommission führt, sondern dass hier einfach nur klargemacht wird, dass dem Gesetzgeber bestimmte Kriterien besonders wichtig erscheinen bei der Entscheidung über eine Vergabe der zweiten UKW-Kette.

Dass der Lokalfunk oder das Zwei-Säulen-Modell oder insgesamt der Audio- und Hörfunkmarkt in NRW speziell sind, das wissen wir alle. Dass das eine gesetzgeberische Vorgabe ist, das wissen wir auch alle. So wie ich die Statements auch heute gehört habe, ist der Lokalfunk ein Gut, das geschätzt wird. Ich glaube, die Regelungen, die im Gesetz jetzt gefunden sind oder die vorgesehen sind, stützen das noch weiter. Unser Eindruck ist nicht, dass das dazu führt, dass das automatisch dem Lokalfunk zugeschoben wird, sondern vielmehr, dass es da eine faire Chance gibt, dass der Lokalfunk auch eine Möglichkeit hat, sich jenseits des Arguments der Anbietervielfalt um Frequenzen zu bewerben und die zu erhalten. Wir kennen das von damals aus dem Verfahren um die zweite landesweite Kette, die es beim ersten Mal gab, wo dann ein Angebot nicht des Lokalfunks, sondern der Lokalfunkbeteiligung am Jugendradio ins Rennen gegangen ist, was direkt als Makel empfunden war, dass dort der Lokalfunk irgendeinen Zugriff darauf hat. Ich glaube, das hier sorgt eher für eine fairere Vergabemöglichkeit durch die Landesmedienanstalt. Insofern ein klares Ja! Diese Kriterien halten wir für gut und richtig.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Naumann. – Jetzt haben wir Herrn Röper, der sich zu Wort melden wird und jetzt kann, und zwar zu den angesprochenen Fragen sowohl von der SPD als auch von der FDP. – Bitte schön.

Horst Röper (Leiter FORMATT-Institut): Zunächst zur Frage von Herrn Vogt „Verkürzung des Lokaljournalismus, der Lokalradios durch die Anrechnung des Bürgerfunks“: Das ist so wie bei Radio Eriwan: Im Prinzip ja, klar, rein rechnerisch, wenn ich etwas anrechne, verkürze ich das. In diesem Fall geht es um die Sendezeit der Lokalfunker. Dass das sehr unterschiedlich ist in den einzelnen Lokalfunkgebieten, darauf hat Herr Kah hingewiesen. Es mag auch völlig unschädlich sein bei jenen Veranstaltungen, von denen wir gehört haben, die ihre Sendezeit deutlich ausgeweitet haben.

Wir haben diesen Bürgerfunk, der immer auch als ein zusätzliches Vielfaltselement verstanden wird. Insofern war er von Anfang an geplant. Diese Funktion geht jetzt natürlich verloren. Er bleibt als Bürgerfunk erhalten. Das wird aber gegengerechnet gegen andere lokaljournalistische Inhalte möglicherweise. In der Konsequenz heißt das für mich, dass das eine Fehlkonstruktion ist. Hier wird nicht mehr im Sinne des ursprünglichen Gesetzes aufgebaut, sondern strukturell etwas gegeneinander gerechnet, was sich gerade ergänzen sollte und nicht eben verkürzen sollte.

Vielleicht weise ich doch nochmal darauf hin, dass der Bürgerfunk besonders wichtig ist, weil wir den Mangel an lokalem Journalismus auch immer stärker in Nordrhein-Westfalen haben. Wir haben hier auch im Kultur- und Medienausschuss wiederholt darüber gesprochen, wie verengt die Situation ist, wie stark wir hier unter Vielfaltverlusten leiden. Aktuell gibt es gerade wieder einen Vielfaltsverlust in Düsseldorf. Das ist eine Situation, die sich ja fortsetzt, der Trend ist eindeutig: immer weniger Vielfalt. In dieser Situation die Überlegung anzustellen, wie sie die Bandprovisionen gemacht haben, halte ich für richtig, nämlich sich zu fragen: Gibt es nicht andere Kriterien, um auf Vielfalt zu achten.

Dazu gehören natürlich die innere Pressefreiheit, Redaktionsstatuten, mindestens in den Monopolgebieten sind die doch längst fällig. Das ist eine andere Situation als bei der ursprünglichen Gesetzesfassung und der Erfindung des Zwei-Säulen-Modells. Damals hatten wir in vielen Gebieten noch zwei, gar drei Zeitungen. Diese Situation gibt es heute kaum noch. Insofern glaube ich, dass man an dieser Stelle nachbessern müsste, also nicht Verschlinkung, den Bürgerfunk anrechnen auf die Zeiten der Lokalradios, sondern umgekehrt: Man müsste dafür sorgen, die Vielfaltselemente im Lokalfunk zu stärken.

Herr Nückel hat – ich überspitze mal – mir unterstellt: Ich hätte den Lokalfunk in Trümmern legen wollen – ganz im Gegenteil. Es war immer meine Absicht, ich habe immer zu diesem Modell gestanden. Ich habe in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass von den Anwärtern für die UKW-Frequenzen ein Digitalkonzept erwartet wird. Ich habe versucht zu verdeutlichen, dass es für jeden Anbieter schwierig ist, wenn die Rahmenbedingungen, unter denen ein solches Digitalkonzept erarbeitet werden soll, nicht stehen. Wir haben darauf hingewiesen, die fehlen nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sie fehlen bundesweit, weil wir kein klares Konzept haben, wie wir denn mit der Digitalisierung des Hörfunks umgehen wollen, was UKW noch leisten soll und in Sonderheit wie lange. Ich habe dieses Vorhaben ganz sicherlich nicht gehabt. Ich war nie ein großer Freund – das habe ich hier auch bei früheren Anhörungen schon gesagt – der DAB-Entwicklung, ganz im Gegenteil: UKW reicht für vieles aus und auch für Vielfalt.

Herr Rahe hat gefragt, ob denn diese Regelung im neuen § 14 Absatz 5 nicht dazu führen könnte, dass quasi ein Automatismus entsteht. Wir haben dargestellt, dass aus unserer Sicht das so verstanden werden kann, dass hier Fakten geschaffen werden vonseiten des Gesetzgebers.

Frau Bocker hat jetzt schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Medienkommission durchaus Selbstbewusstsein hat und insofern hier kein Automatismus zu erwarten ist, sondern sie autonom entscheiden wird. Das beruhigt, aber es überzeugt mich noch nicht so ganz. Nach meiner Erfahrung macht der Gesetzgeber sich nicht die Arbeit, den neuen Absatz in ein Gesetz zu schreiben, dies auch noch lang zu begründen, wenn er davon ausgeht, dass dem doch keiner folgen wird. – Danke.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Röper. – Herr Kabitz hatte zwei Fragen gestellt bekommen von SPD und CDU.

Thorsten Kabitz (Vorstand Verein der Chefredakteure): Ich will Sie ein bisschen mitnehmen in die Welt der Lizenzierung und der Programmplanung von lokalen Sendestunden. Das Gesetz sieht an der Stelle bislang vor:

Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich Bürgerfunk haben. Ist wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit kürzerer Dauer möglich, kann die LfM auf Antrag eine tägliche Dauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen drei Stunden.

Das sind so die Kernpassagen dafür.

Es ist dann so: Sie müssten normalerweise als Regelfall acht Stunden jeden Tag von Montag bis Sonntag machen. Aus Sicht eines Programmmachers kann es heute attraktiv sein – die Gründe sind schon genannt worden – zu sagen, mal als Rechenmodell: Ich würde gerne an Wochentagen, montags bis freitags, zwölf Stunden lokal machen, von 6 bis 18 Uhr, habe aber gar nicht die Leute dafür, das an sieben Tagen die Woche zu gewährleisten, sondern würde mich dafür vielleicht am Samstag und Sonntag auf drei Stunden, die Übertragung von Borussia oder was auch immer, beschränken.

Dann haben Sie formal an der Stelle ein Problem, weil die Lizenz erwartet, dass Sie an jedem Tag von Montag bis Sonntag diese acht Stunden erfüllen, das heißt, Sie müssen entweder das Programm dann irgendwie auch am Wochenende bestreiten, was dann eng wird, wenn Sie lieber Kapazitäten in die Woche umschichten wollten, um da lokal auszuweiten, oder es gibt für solche Fälle Ausnahmeregelungen, Kooperationsvereinbarungen mit radio NRW. Das ist so ein bisschen Gewurstel, da kann man was machen. Mein pragmatischer Einstieg war an der Stelle zu sagen: Wenn ich jetzt mal rechne, fünfmal zwölf Stunden sind 60, zweimal drei Stunden macht 66 Stunden. Wenn ich jetzt sage, okay, mit einer durchschnittlichen Programmdauer von acht Stunden pro Tag käme ich dann hin, selbst wenn ich das auch ohne irgendwelche Kooperationen, Sondervereinbarungen etc. so umlegen kann. Ob das geht, weiß ich nicht.

Ich sähe insofern aus Programmsicht natürlich klar: Bei einer reinen Reduzierung auf Montag bis Freitag ..., auch wenn es aus unserer Sicht zunächst einmal grundsätzlich sinnvoll ist, am Wochenende ein Stück weit entlastet zu werden, sollte das natürlich nicht dazu führen, dass die Wochenenden dann künftig ganz weggestrichen, weggekürzt werden. Da gibt es auch schon Bedürfnisse und Interessen bei vielen Sendern, auch am Wochenende, wenn auch in begrenzterem Umfang, da präsent zu bleiben, zumal es sich ja auch noch, wenn man sich den Text anschaut, die Frage stellt: Wenn in § 1 die acht Stunden einschließlich des Bürgerfunks gerechnet werden, was heißt das dann für Absatz 2: Gelten dann auch fünf Stunden einschließlich Bürgerfunk etc. bei den weiteren Regelungen?

Stichwort: Stunden, wir rechnen immer in Stunden oder in Minuten: Da dockt ja auch nochmal die Frage von Herrn Rahe an. Wir reden von den 60 Minuten, wir reden von

den 75 Minuten. Das Geschäft, das wissen die Werbekollegen an der Stelle deutlich besser, wird natürlich insbesondere in den buchungsintensiven Zeiten gemacht, wo sich dann über die Verrechnungsmöglichkeiten auch nochmal ganz andere Kapazitäten insgesamt ergeben. Dazu macht das Gutachten an einer Stelle zwar auch eine Aussage dazu, dass wahrscheinlich die 60 Minuten an der Stelle auch nicht zu Effekten führen. Das wäre mir persönlich noch zu ungenau in der Fragestellung.

Was würde passieren bei 60 Minuten auf zwei Wellen? Was würde passieren bei Anwendung der monatlichen Verrechnung bei der bestehenden Regelung? Da gibt es sicherlich noch Schattierungen, die man aus meiner Sicht, von außen betrachtet, zumindest in der Prognose sich auch nochmal anschauen könnte. Wir müssen nur im Blick behalten, es werden in der Folge noch weitere Fragen auf uns zukommen: Wie verändert sich der Werbemarkt, wenn eine landesweite UKW-Kette extern dazu kommt? Wie verändert sich vor allem aber auch der Werbemarkt, der nicht ausgeschlossen wird im Gesetz? Dass landesweite DAB+-Anbieter, die natürlich – mir fällt dazu nur ein – ein großes Interesse daran haben werden, auch wenn sie ein landesweites Programm machen, über Regionalisierung im Bereich Werbung dann auch die verschiedenen Metropolregionen splitten zu können, da sieht das Gesetz des Landes meines Erachtens noch keinen ausreichenden Schutz für den lokalen, regionalen Werbemarkt vor. Da kommen auch auf uns gemeinsam auf den bestehenden Playermarkt noch weitere Fragen zu. – Vielen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kabitz. – Jetzt hat Herr Kah noch eine Frage zu beantworten, und zwar von der SPD-Fraktion. Es ging um das Thema „Bürgerfunk“.

Volkmar Kah (Geschäftsführer Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.): Herzlichen Dank für die Frage. Herr Vogt, Sie hatten gefragt: Wird das zu einem Verlust des lokaljournalistischen Journalismus führen? Das kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich will versuchen, mich der Frage andersherum zu nähern. Warum macht man eine solche Regelung? Ist diese Regelung geeignet, den Bürgerfunk zu stärken? Schafft sie Anreize, mehr Bürgerfunk zu machen?

Da möchte ich rekurren auf die Stellungnahme des Verbandes der Chefredakteure. Die haben für 32 Sender mal abgefragt: Wie viel Bürgerfunk gibt es denn eigentlich? Ich stelle fest, bei 13 von 32 Abgefragten gibt es keine bis maximal eine Sendung pro Woche, und nur 4 dieser 32 haben jeden Tag eine Sendung. Das heißt: Gibt es im System überhaupt den Bedarf, mehr Freiräume zu schaffen für Bürgerfunk? Das sehe ich nicht.

Außerdem stellt sich die Frage, ob es für die Bürgerfunktreibenden einen Anreiz schafft, mehr Bürgerfunk zu machen. – Das erkenne ich nicht. Der einzige Sinn, den diese Regelung haben könnte, wäre, dass man teure lokale Sendezeit, die noch nicht flexibel gestaltet ist, durch Bürgerfunk ersetzen kann. Man macht also weniger professionellen Lokaljournalismus und rechnet dafür Bürgerfunk an, um die Lizenz nicht zu gefährden.

Zumindest in Teilen des Systems, insbesondere im Ruhrgebiet, ist die Tendenz erkennbar, die Kosten mittels Kooperationen bzw. weniger Lokalfunk zu minimieren. Insofern mache ich mir Sorgen, dass eine solche Regelung am Ende des Tages zu weniger Lokalfunk führt und den Bürgerfunk nicht wirklich weiterbringt. Ich meine, dass wir dieses Risiko nicht eingehen müssen, wenn es dem Bürgerfunk nichts bringt.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kah. – Das war die erste Frageunde, jetzt kommt die zweite. Frau Stullich von der CDU-Fraktion hat sich gemeldet. Bitte schön.

Andrea Stullich (CDU): Herzlichen Dank. – Ich habe eine Frage bzw. eine Anschlussfrage an Herrn Kabitz. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme in Bezug auf § 67 Landesmediengesetz, dass die dortige Beschreibung der Rolle der Chefredakteure dem heutigen Aufgabenumfeld nicht mehr gerecht werde. Sie wünschen sich eine Aufwertung, etwa im Bereich der Personal- und der operativen Programmverantwortung. Bitte erläutern Sie das kurz; vielleicht haben Sie ja sogar schon ein paar konkrete Vorschläge in petto.

Da eine Aufwertung der Rolle der Chefredakteure zwangsläufig Auswirkungen auf die Aufgabenbeschreibung der Veranstaltergemeinschaften hätte, interessiert mich natürlich auch die Haltung des VLR dazu. – Vielen Dank.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Frau Stullich. – Auch Herr Tritschler hat sich für die zweite Runde gemeldet. Bitte schön, Herr Tritschler.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine erste Frage richtet sich an Herrn Kabitz: In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie von Einflussmöglichkeiten von Bürgermeistern und Landräten auf Lokalradios. – Könnten Sie das bitte etwas ausführen?

Meine zweite Frage richtet sich an die Vertreter des WDR: In Ihren Eingangsstatements erwähnten Sie mehrfach, dass die Werbezeitreduzierung beim WDR im Vergleich zu anderen Anstalten besonders drastisch sei. – Dem könnte man entgegenhalten, dass der WDR größer ist, mehr Gebühreneinnahmen und einen größeren Werbemarkt hat und die Skaleneffekte daher zumindest ausgleichend wirken.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Tritschler. – Herr Rahe, bitte schön.

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD): Weil wir eben über die Frage der Flexibilisierung im Programm gesprochen haben, habe ich noch eine Rückfrage. Ich bin mir nicht sicher, ob die an die BGs oder radio NRW geht – je nachdem, wer sich in diesen Märkten bzw. mit der E.M.A. genauer auskennt.

Für mich ist die Frage, warum so viel Engagement in das Programm unter der Woche und so wenig in das Programm am Wochenende gesteckt wird, die nach der Henne

und dem Ei. Kann es sein, dass deshalb nicht mehr in die Wochenenden investiert wird, weil die Tage unter der Woche bei einer strengen E.M.A.-Betrachtung viel ertragreicher sind?

Ich kenne die der E.M.A. zugrundeliegenden Berechnungen nicht; ich bitte also Sie, mir zu sagen, was die Henne und was das Ei ist.

Vorsitzender Oliver Keymis: Henne oder Ei? – Gibt es weitere Fragen aus dem Rund? – Die sehe ich nicht. Danke schön. – Zunächst habe ich hier die Frage von Frau Stullich an Herrn Kabitz und an Herrn Dr. Bongardt.

Thorsten Kabitz (Vorstand Verein der Chefredakteure): Manchmal sagt einem der Vorstand, wozu man als Sachverständiger wenig sagen sollte; aber ich versuche es trotzdem.

Über die Rolle der Chefredakteure hatte ich auch schon mit Herrn Röper gesprochen. Die Beschreibung der Rolle der Chefredakteure und der Aufgaben der Veranstaltergemeinschaften stammt im Wesentlichen aus der Gründungszeit des Lokalfunks, in der die Veranstaltergemeinschaften geschaffen wurden. Diese haben zunächst die Basis gelegt und Chefredakteure und Redaktionen für die tägliche Arbeit eingesetzt. Als das beschrieben wurde, gab es im Prinzip noch niemanden außer den Veranstaltergemeinschaften und den Betriebsgesellschaften. Die Veranstaltergemeinschaften mussten also alles in die Hand nehmen bzw. auf den Weg bringen und sich Chefredakteure bzw. Redaktionen suchen.

Folglich gibt es zwar einen Passus zum Personal, wir erleben aber heute, dass das in den Veranstaltergemeinschaften sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ich weiß von Kolleginnen und Kollegen, dass es Veranstaltergemeinschaften gibt, die nur im Zusammenhang mit maßgeblichen Redakteursstellen, etwa CvDs, mit im Boot sein wollen. Wenn es aber um Volontäre geht, lassen Sie den Chefredakteuren weitgehend freie Hand; die Chefredakteure suchen sie aus und die VGs nicken es – in Anführungszeichen – nur noch ab. Andere hingegen begreifen es durchaus als ihre Aufgabe, für das Personal vom Volontär bis zum Chefredakteur zuständig zu sein.

Aus heutiger Sicht kann man fragen, ob das so gedacht war. Wir als Chefredakteurinnen und Chefredakteure sind natürlich diejenigen, die die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren durchführen und einen Großteil der programmoperativen Fragen klären. Es besteht also ein großer Deutungsspielraum bezüglich der – eigentlich den Veranstaltergemeinschaften zugeordneten – Zuständigkeit für Grundsatzfragen der Programmplanung. Einige Veranstaltergemeinschaften regeln das sehr detailliert, andere legen das sehr großzügig aus, lassen ihren Chefredakteurinnen und Chefredakteuren weitgehend freie Hand und beschränken sich im Prinzip auf das Begleiten und Kontrollieren des allgemeinen Programmauftritts. Das wird in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegt.

Vorsitzender Oliver Keymis: Prima. Die zweite an Sie, Herr Kabitz, gerichtete Frage kam von Herrn Tritschler. Bitte.

Thorsten Kabitz (Vorstand Verein der Chefredakteure): Wenn man einen kommunalen Gesellschafter hat, ist es immer abhängig davon, wie es organisiert ist und ob es beispielsweise die Kommune bzw. der Kreis selbst sind oder ob es eine Wirtschaftsförderung ist.

In meinem Fall kommen wegen des Zwei-Städte-Sendegebiets tatsächlich einmal im Jahr die Oberbürgermeister von Remscheid und Solingen zur Betriebsgesellschaft und lassen sich die Zahlen vortragen. Zwar reichen die Einnahmen der Betriebsgesellschaft nicht aus, um die kommunalen Haushalte zu sanieren, sie leisten aber zumindest seit Anbeginn einen erfreulichen Beitrag.

Die Kolleginnen und Kollegen erleben das sehr unterschiedlich. Es gibt in der Tat Oberbürgermeister und Landräte, die es als Teil der gesellschaftlichen Verankerung betrachten, sich als Kommune für ihr Lokalradio ein Stück weit mitverantwortlich zu fühlen. In den Diskussionen in den Betriebsgesellschaften bringen sie sich – so weit 25 % das zulassen – ein, informieren sich darüber, was passiert und achten darauf, dass eine auskömmliche Ausstattung der Redaktionen gegeben ist.

Natürlich kann eine Betriebsgesellschaft über Personalumfang, Etathöhe etc., die für eine Redaktion zur Verfügung stehen, indirekten Einfluss auf das Programm nehmen. Es stellt sich also die grundsätzliche Frage, ob es heutzutage Aufgabe von Kommunen sein sollte, diesen Part zu übernehmen oder nicht. Man könnte argumentieren, dass das aus guten Gründen historisch so gewachsen sei; ansonsten müsste man ein Äquivalent finden.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke, Herr Kabitz. – Herr Thölen hat im Hinblick auf die Tage unter der Woche und die Wochenenden die Frage von Herrn Rahe nach der Henne und dem Ei zu beantworten.

Sven Thölen (Geschäftsführer radio NRW GmbH): Vielen Dank für die Frage. Ich versuche noch, sie zu verstehen. Ich weiß aber, worauf Sie hinauswollen.

(Ernst-Wilhelm Rahe [SPD]: Das ist die Hauptsache!)

Ich gehe zunächst auf die E.M.A. ein: Die E.M.A. hat eine gewisse Fallzahl pro Jahr, gefragt wird nach der Tages- und Stundenreichweite. Die Frage, ob die Relevanz eines Programms auch die Reichweite am Wochenende erhöhen könnte, würde ich eher mit Nein beantworten. Das ist aber nur eine Vermutung, die ich aus dem Mediennutzungsverhalten ableite; das gibt die E.M.A. her.

Wir wissen, dass die Hörfunknutzung am Samstagvormittag – im Auto auf dem Weg zum Einkaufen, vielleicht auch am Frühstückstisch – noch relativ hoch ist. Aber ab dem Mittag bzw. Nachmittag nimmt sie deutlich ab, und am Sonntag ist sie noch mal

deutlich niedriger. Insofern ist der erreichbare Hörfunk- bzw. Nutzungsmarkt am Wochenende deutlich kleiner.

Das kann ich – und Herr Lammert wird das wahrscheinlich bestätigen – auch aus der Nachfrage auf dem Werbemarkt ableiten; den Lebensmitteleinzelhandel sprach Herr Lammert bereits an: Es gibt viel Werbung bis zum Samstagmittag, dann wird die Nachfrage deutlich geringer. Zudem gibt es am Samstagnachmittag das Phänomen Fußballbundesliga. Die Nutzung verlagert sich meist woanders hin. Insofern ist die Aussage der Kollegen nachvollziehbar, dass man die Mittel angesichts der begrenzten Möglichkeiten effizienter unter der Woche als am Wochenende einsetzen kann.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Thölen. – Herr Dr. Bongardt, auch an Sie war die Frage nach § 67 Landesmediengesetz gerichtet. Bitte.

Dr. Horst Bongardt (Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Stulich – in alter Verbundenheit – Sie kennen die Position der Chefredakteure bzw. der Veranstaltergemeinschaften, und Sie bringen mich etwas in Verlegenheit; ich komme in Teufels Küche damit.

Ich meine, dass die Veranstaltergemeinschaften das Zweisäulenmodell als das Modell betrachten, dass sich in den vergangenen 30 Jahren am besten bewährt hat. Ein großer Vorteil dieses Modells ist meines Erachtens, dass es gewisse Garantien für die journalistische Unabhängigkeit gibt. Ein Dreisäulenmodell würden die Veranstaltergemeinschaften wohl nicht als geeignet ansehen.

Ich hatte mich gerade mit Herrn Naumann kurzgeschlossen, der zu den Äußerungen von Herrn Kabitz Stellung beziehen will. Deshalb gebe ich das Wort – mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender – weiter.

Vorsitzender Oliver Keymis: Bitte schön, Herr Naumann.

Timo Naumann (Geschäftsführer Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.): Danke schön. Ich werde versuchen, es kurz zu machen. Es wird Sie vielleicht überraschen, aber wir stimmen der von Thorsten Kabitz vertretenen Position zu, die höhere operative Programmverantwortung und die Personalverantwortung durch die Chefredakteure wahrnehmen zu lassen.

Das scheint aber – wie Herr Kabitz auch in seiner Stellungnahme geschildert hat – kein generelles Problem zu sein. Auf der ersten Seite der Stellungnahme steht, dass sie nicht den Anspruch erhebe, die gemeinsame Position aller Chefredakteure zu vertreten.

Es ist auch unsere Erfahrung, dass Veranstaltergemeinschaften in der Regel sehr gut mit ihren Chefredakteuren zusammenarbeiten. Ich würde die Verantwortlichen von Veranstaltergemeinschaften, die Personal einstellen, entlassen oder Ähnliches machen, ohne mit den Chefredakteuren darüber zu sprechen, fragen, ob sie wahn-

Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und
Hauptausschuss (47.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30.01.2020
bas

geworden sind. Ich bin also dafür, dass Chefredakteure höhere Programmverantwortung innehaben und auch für das Personal verantwortlich sind. Aber die Antwort auf die Frage, ob es dafür weitere gesetzliche Regelungen braucht, kann ich ganz klar verneinen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Naumann. – Jetzt habe ich noch mal die Frage von Herrn Rahe nach den Tagen unter der Woche und den Wochenenden – Henne oder Ei – an Herrn Peltzer.

Uwe Peltzer (Vorsitzender Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich kann es kurz machen und mich Herrn Thölen anschließen. Dazu noch eine Ergänzung: Wir beobachten seit Jahren eine deutliche Verschiebung der Werbezeitennachfrage. Vor 20 oder 25 Jahren war der Samstag bei der Werbezeitennachfrage meinem Verständnis nach deutlich unterrepräsentiert; da brauchte man nicht viele Werbeflächen. Mittlerweile hat sich das vollkommen geändert. Die Nachfrage geht Richtung Ende der Woche, und der Samstag ist mittlerweile einer der gefragtesten Tage überhaupt.

Ich wollte das eben nicht so verstanden wissen, dass wir am Wochenende überhaupt kein Programm mehr machen. Vielmehr machen wir es dann, wenn es sinnvoll ist; Borussia Mönchengladbach kommt als Thema noch hinzu. Dass der Samstagvormittag in jedem Fall ein Sendeplatz ist, der auch lokal befüllt werden sollte, bleibt auch von meiner Seite unbestritten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Peltzer. – Die Frage von Herrn Tritschler nach der Werbezeitreduzierung und den realen Auswirkungen auf den WDR richtete sich an Frau Michel oder Herrn Lammert. Bitte.

Tobias Lammert (Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts): Es ist natürlich so, dass wir im WDR-Sendegebiet deutlich mehr Umsatz generieren als beispielsweise Radio Bremen. Dieser Anstalt sind im Jahresschnitt werktäglich 111 Minuten erlaubt; bei uns sind es derzeit im Jahresschnitt 75 Minuten auf zwei Sendern.

Man muss aber den Zusammenhang mit dem Sendegebiet und der dort ansässigen Bevölkerung berücksichtigen. Der Südwestrundfunk und der Bayerische Rundfunk haben ein ähnliches Umsatzniveau wie wir. Der Südwestrundfunk darf im Jahresschnitt werktäglich 177 Minuten Werbung auf fünf Sendern ausstrahlen, der Bayerische Rundfunk 128 Minuten. Insofern kann ich unterstreichen, was Herr Meyer-Lauber vorhin schon sagte: Das ist eigentlich kein Landesthema, sondern im Rundfunkstaatsvertrag zu regeln.

Auch die Tatsache, dass wir mit unseren Werbeumsätzen hier mit allen anderen ARD-Anstalten in Verbindung stehen, ist nicht zu vernachlässigen. Bezüglich der ARD-Werbung führt die Hauptschlagader durch Nordrhein-Westfalen. In der sogenannten

Ausschuss für Kultur und Medien (39.) und
Hauptausschuss (47.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30.01.2020
bas

Deutschland-Kombi sind alle öffentlich-rechtlichen und einige private Radioanstalten zusammengeschlossen, um nationale Hörfunkwerbung zu ermöglichen. Wenn hier weiter beschnitten würde, bestünde – um in dem medizinischen Bild zu bleiben – in der Hauptschlagader Thrombosegefahr. Ein Fünftel der deutschen Bevölkerung könnte samstags, wenn die Lebensmitteleinzelhändler werben, nicht mehr mit nationalen Kampagnen bedient werden. Wenn wir da sogar noch einen Monatsschnitt hätten, wäre der Kanal dicht. Wenn Nordrhein-Westfalen nicht ginge, würden auch Landesrundfunkanstalten anderswo in Mitleidenschaft gezogen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Lammert. – Die zweite Fragerunde ist beendet, und ich sehe keine Wortmeldungen mehr.

Ich bedanke mich ganz besonders herzlich bei den Expertinnen und Experten für ihre schriftlichen Einlassungen und dafür, dass sie uns heute so lange zur Verfügung standen.

Ich freue mich außerdem, dass auch Jürgen Büssow, der Miterfinder des Zweisäulenmodells, heute hier ist. Ich finde es toll, dass das Interesse immer noch wach ist und dass Sie sich für so etwas Zeit nehmen. Im April werden wir hoffentlich alle gemeinsam die Feierlichkeiten zu 30 Jahren Lokalfunk begehen.

Ich schließe diese Sitzung und freue mich auf die nächste. – Herr Kollege, war es schön?

(Dr. Marcus Optendrenk [CDU]: Ja, wunderbar!)

Danke schön. Auf Wiedersehen. Gute Heimreise.

gez. Oliver Keymis
Vorsitzender

Anlage

04.02.2020/05.02.2020

78

Stand: 03.02.2020

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien und des Hauptausschusses

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8130

am Donnerstag, dem 30.01.2020
15.00 Uhr, Raum E 3 D 01**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Bernd Holznagel Institut für Informations-, Tele- kommunikations- und Medienrecht (ITM) Juristische Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität Münster Münster	Prof. Dr. Bernd Holznagel	17/2200
Professor Dr. Karl-E. Hain Institut für Medienrecht und Kommunikations- recht Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medien- recht Universität zu Köln Köln	Prof. Dr. Karl-E. Hain	17/2219
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Dr. Jan Fallack	17/2180
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	17/2185
Landesanstalt für Medien Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	Doris Brocker	17/2192

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Tom Buhrow Intendant Köln	Eva-Maria Michel Tobias Lammert	17/2207
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Andreas Meyer-Lauber Vorsitzender des Rundfunkrats Köln	Andreas Meyer-Lauber	
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Claudia Schare Vorsitzende des Verwaltungsrats Köln	Claudia Schare	
Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Uwe Peltzer Carsten Dicks	17/2209
Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V. Solingen	Dr. Horst Bongardt Timo Naumann	
VAUNET - Verband Privater Medien e. V. Dr. Harald Flemming Geschäftsführer Büro Berlin (Hauptsitz) Berlin	keine Teilnahme	17/2210
radio NRW GmbH Sven Thölen Geschäftsführer Oberhausen	Sven Thölen	17/2206
FORMATT-Institut Horst Röper Leiter Dortmund	Horst Röper	17/2188
Verein der Chefredakteure – c/o Radio RSG Thorsten Kabitz Vorstand Solingen	Thorsten Kabitz	17/2191
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Volkmar Kah Christian Weihe	17/2199

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) Berlin	keine Teilnahme	17/2208

